



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0013484-0001-G8-0019/19

Düsseldorf, den 28.02.2024

1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks (Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 13.07.2020 die Genehmigung gemäß §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks am Standort Thyssenstraße, 46535 Dinslaken erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Klug





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG
Gerhard-Malina-Straße 1
46537 Dinslaken

Datum: 13.07.2020

Seite 1 von 114

Aktenzeichen:

53.02-0013484-0001-G8-0019/19

bei Antwort bitte angeben

Herr Klug

Zimmer: CE 244

Telefon:

0211 475-2446

Telefax:

0211 475-2790

sebastian.klug@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 BImSchG zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks (Anlage zur Verbrennung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III)

Ihr Antrag nach §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 BImSchG vom 08.03.2019

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Teilgenehmigung
53.02-0013484-0001-G8-0019/19

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 08.03.2019, zuletzt ergänzt am 17.01.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. **Tenor**

1. Sachentscheidung

Der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG in Dinslaken wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 4, 6, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nrn. 8.1.1.3, 1.2.3.2 und 8.12.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerks

am Standort

**Thyssenstraße, 46535 Dinslaken,
Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207
und 208**

erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die für die Errichtung des Holzheizkraftwerks und seiner Nebenanlagen erforderlichen Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen sind im Einzelnen:

- Herrichtung des Baufeldes
- Errichtung der Fundamente
- Errichtung folgender Gebäude:
 - Brennstofflagergebäude
 - Betriebsgebäude
 - Kesselhaus
 - Maschinenhaus
 - Rostaschegebäude
 - MS-Schaltanlagegebäude

Die Errichtung der technischen Einrichtungen (Kesselanlagen, Rauchgasreinigung, BHKW, etc.) sowie der Betrieb des Holzheizkraftwerks ist



von dieser Teilgenehmigung nicht umfasst, hierfür ist ein Antrag auf eine weitere Teilgenehmigung zu stellen.

Hinweis: Sofern sich Nebenbestimmungen in Anlage 2 dieses Bescheides auf den Betrieb der Anlage beziehen, dient dies der Klarstellung der Anforderungen an den späteren Betrieb der Anlage.

Das Holzheizkraftwerk (HHKW) besteht aus zwei baugleichen, parallel angeordneten, mit dem Brennstoff Altholz (Altholzkategorien AI bis AIII gemäß Altholzverordnung - AltholzV) betriebenen Kesselanlagen mit einer maximalen Durchsatzleistung von insgesamt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 49,5 MW (zusammen 99 MW). Zur Eigenstromversorgung dient ein mit Erdgas betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer FWL von 2,5 MW. Am Standort sind nach Umsetzung des Vorhabens somit insgesamt 101,5 MW FWL installiert. Die Lagerkapazität der Althölzer beträgt max. 5000 t.

Das HHKW wird in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

BE 10: Brennstofflagerung und Transport

BE 20: Kesselanlagen

BE 30: Energieerzeugung

BE 40: Nebeneinrichtungen

BE 50: Rauchgasbehandlungen und Rauchgasableitung

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert des durch diesen Bescheid genehmigten Vorhabens wird auf insgesamt 29.750.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbaukosten von 14.399.764,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a1.1.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

156.685,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200001576454

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 4, 6, 8 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) einschließlich der
 - Befreiung von den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 215B der Stadt Dinslaken gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten und der
 - Befreiung von den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 215B der Stadt Dinslaken gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf die Bebauung außerhalb der nördlichen Baugrenze

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit dem Aktenzeichen 53.02-0013484-0001-G8-0019/19-8a vom 05. März 2020.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.



IV.

Angaben nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (ausschließlich Holzfraktionen der Abfallschlüssel, die ohne weitere Aufbereitung eingesetzt werden können):

AVV	Bezeichnung
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus- hub von verunreinigten Standorten) Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Ver- dichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnli- che gewerbliche und industrielle Abfälle so- wie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt



2. die gesamte Abfallverbrennungskapazität der Verbrennungslinien 1 und 2 des Holzheizkraftwerkes:

Gesamtfeuerungswärmeleistung: $\approx 99 \text{ MW}_{\text{th}}$

3. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge:

$\approx 10,6 \text{ t/h}$ je Kessel bis $16,0 \text{ t/h}$ je Kessel, in Summe für beide Kessel also $\approx 21,2 \text{ t/h}$ bis $32,0 \text{ t/h}$

4. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle:

$\approx 3,1 \text{ kWh/kg}$ – $4,7 \text{ kWh/kg}$ (≈ 11.000 – 17.000 kJ/kg)

5. der größte Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen:

Chlor (gesamt)	7.700 mg/kg TS
Schwefel	5.300 mg/kg TS
Fluor	120 mg/kg TS
Antimon	900 mg/kg TS
Arsen	30 mg/kg TS
Blei	500 mg/kg TS
Cadmium	300 mg/kg TS
Chrom	300 mg/kg TS
Kobalt	8,0 mg/kg TS
Kupfer	1.300 mg/kg TS
Mangan	230 mg/kg TS
Nickel	173 mg/kg TS
Quecksilber	1,0 mg/kg TS
Zinn	405 mg/kg TS
PCP	10 mg/kg TS
PCB	10 mg/kg TS



V.

Einwendungen

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Hierzu wird auf Ziffer 4.8 der untenstehenden Begründung verwiesen.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (im Folgenden „DHE“ genannt) hat mit Datum vom 08.03.2019 einen Antrag auf Errichtung eines Holzheizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Fernwärme gemäß § 8 BImSchG in 1. Teilgenehmigung gestellt.

Das Holzheizkraftwerk soll in Dinslaken auf einem ungenutzten Grundstück im Industriegebiet an der Thyssenstraße gebaut werden. Dieses Grundstück befindet sich in der Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Flurstücke 60 (teilw.), 162, 187, 207 und 208 an der Thyssenstraße in 46535 Dinslaken.

Das geplante Holzheizkraftwerk besteht aus zwei baugleichen und unabhängig voneinander nutzbaren Feuerungsanlagen (Kesselanlagen 1 und 2) mit einer jeweiligen Feuerungswärmeleistung von 49,5 MW (Gesamt-Feuerungswärmeleistung 99 MW) sowie einer Dampfturbinenanlage.

Die Kessel 1 und 2 werden mit dem Brennstoff Altholz (A I bis A III nach Altholzverordnung) betrieben, als Brennstoff für die Zündfeuerung wird Heizöl EL eingesetzt.

Die maximale Durchsatzleistung der beiden Kesselanlagen des Holzheizkraftwerkes beträgt 32,0 t/h bei einem angenommenen Heizwert des Brennstoffes von 3,1 kWh/kg.



Ein der Eigenstromversorgung des Kraftwerks dienendes, mit Erdgas befeuertes, Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW und ein Lager zur zeitweiligen Lagerung des Brennstoffes (Altholz) sind ebenfalls Teil des Genehmigungsantrages.

Durch die beantragte 1. Teilgenehmigung sollen im Wesentlichen die benötigten Fundamente und Gebäude errichtet werden. Die Genehmigung des Betriebs soll Gegenstand einer späteren Teilgenehmigung sein.

Zeitgleich wurde gemäß § 8a BImSchG die Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt, um mit den Baumaßnahmen in Bezug auf die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung beginnen zu können. Der Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Datum vom 05.03.2020 unter Az. 53.02-0013484-0001-G8-0019/19-8a durch die Bezirksregierung Düsseldorf zugestimmt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart / IED-Anlage

Das geplante Holzheizkraftwerk ist als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlicher Abfällen oder mehr je Stunde der Nr. 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Im Kraftwerk soll der Brennstoff Holz gemäß den Altholzkategorien A I bis A III der Altholzverordnung (AltholzV) eingesetzt werden. Bezogen auf einen Heizwert von 3,1 kWh/kg sollen maximal 32,0 t je Stunde eingesetzt werden. Die beiden baugleichen Feuerungslinien des Holzheizkraftwerks erreichen eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 49,5 MW, zusammen 99 MW.

Das zur Eigenstromversorgung des Kraftwerks beantragte Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW ist der Nr. 1.2.3.2 (V) sowie die zeitweilige Lagerung von Abfällen (Althölzern) der Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle um eine Anlage gemäß Arti-



kel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Auf Antrag soll gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

2.4 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.5 Verfahren

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.03.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß § 4, 8 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks gestellt.

Der Antrag wurde durch folgende Unterlagen bzw. Angaben ergänzt bzw. ausgetauscht:

- Schreiben vom 18.07.2019 der Probiotec GmbH zu den Nachforderungen des Dezernates Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf
- Am 02.08.2019 wurde durch die Probiotec GmbH ein umfangreicher Austausch der Antragsunterlagen mit redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Anpassungen gegenüber der Version vom 08.03.2019 durchgeführt
- Am 14.10.2019 durch den Bericht über die Umsiedlung der blauflügeligen Sandschrecke vom 25.07.2019 sowie die Dokumentation der Heuschrecken-Umsiedlung vom 23.09.2019
- Am 14.11.2019 durch das Untersuchungskonzept zum AZB (Stufe 2) vom 30.10.2019 sowie der Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Wesel vom 15.05.2019
- Schreiben vom 17.01.2020 der Probiotec GmbH mit Angaben zur Untersuchung der FFH-Verträglichkeit bezüglich der Einhaltung der neuen Abschneidekriterien

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 01.08.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nummer 31/2019, S. 271 ff.) und in den Tageszeitungen Neue Ruhr Zeitung und Rheinische Post, jeweils Lokalteil Dinslaken, sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und in



den Städten Dinslaken und Duisburg zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über das zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren einsehbar.

Während der Einwendungsfrist vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.10.2019 gingen 585 Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Der Erörterungstermin fand am 13.11.2019 im „Ledigenheim“ in Dinslaken-Lohberg, Stollenstraße 1, 46537 Dinslaken statt.

Im Erörterungstermin hatten die Einwender Gelegenheit, ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Vertreter der Antragstellerin erläuterten das beantragte Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen Stellung.

Einzelheiten zu den Einwendungen und zum Erörterungstermin sind unter Ziffer 4.8 dieser Begründung aufgeführt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 07.01.2020 an die Antragstellerin, die Behördenvertreter und die Einwender, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, versandt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Bürgermeister der Stadt Dinslaken
- Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Der Landrat des Kreises Wesel
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein
- Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW



sowie die Fachdezernate Luftverkehr, Städtebau und Bauaufsicht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeines

Für das Vorhaben besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG und i.V.m. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde, soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, auf der Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen (von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird), der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblich nachteiliger Auswirkungen ein. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. in diesem Kapitel (z. B. als Vergleich mit den Immissionswerten der TA Luft) und weiterhin im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung des Vorhabens.

Die Schutzgüter sind durch vielfältige Wechselbeziehungen miteinander verknüpft. Neben den indirekten Einwirkungen, u. a. auf den Menschen durch luftverunreinigende Stoffe (z.B. über die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere), sind die direkten Auswirkungen auf den Menschen u. a. durch Lärm zu betrachten.



3.2 Standort und Untersuchungsgebiet

Der vorgesehene Standort des Holzheizkraftwerkes befindet sich an der Thyssenstraße in Dinslaken in einem Industriegebiet auf einer seit 1970 brachliegenden Fläche. In nordwestlicher Richtung des Holzheizkraftwerks befinden sich weitere industrielle Nutzungen, in nördlicher und östlicher Richtung schließen sich Grünflächen an. Südlich vom Anlagenstandort befindet sich hinter einer Grünfläche eine gewerblich genutzte Fläche, die wiederum von der Otto-Brenner-Straße begrenzt wird. Die Zufahrt zum Anlagengrundstück erfolgt über die Thyssenstraße.

Das nächstgelegene Wohngebäude ist direkt angrenzend westlich des Betriebsgeländes innerhalb des Industriegebietes, die Wohnnutzung wurde jedoch zwischenzeitlich aufgegeben. Ein weiteres Wohnhaus liegt ca. 80 m südwestlich des Betriebsgeländes an der Thyssenstraße. Des Weiteren befindet sich südlich ca. 200 m entfernt das Barackenlager Hiesfelder Bruch, welches zurzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird. Geschlossene Wohnbebauung liegt südwestlich in ca. 300 m sowie nördlich in ca. 330 m Entfernung.

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997, der hierfür ein Industriegebiet (GI) ausweist. Die für das Vorhaben erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten und in Bezug auf die Bebauung außerhalb der Baugrenze konnten erteilt werden (nähere Ausführungen hierzu siehe im Kapitel 4.6.1).

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Gemäß Nummer 4.6.2.5 der TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe befindet und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.

Als Untersuchungsgebiet wurde daher ausgehend von der notwendigen Schornsteinhöhe von 42 m die Fläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 2.100 m gewählt. Sofern gesetzlich geschützte Bereiche vom Untersuchungsgebiet angeschnitten werden bzw. erhebliche Auswirkungen außerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind, wird der Betrachtungsraum entsprechend erweitert.



3.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Für das Vorhaben sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Zur Emissionsminderung von Luftschadstoffen erfolgt eine Einhausung der Brennstofflagerung, Absaugung des Brennstofflagers und Zuführung der abgesaugten Luft zur Verbrennung sowie Filterung der abgesaugten Luft aus dem Brennstofflager über Partikel- und Aktivkohlefilter bei Stillstand beider Verbrennungslinien. Nach der Verbrennung erfolgt eine vierstufige Reinigung der Rauchgase (Staubvorabscheidung, Adsorptionsreaktor mit Kalkhydrat-/Herdofenkoks-Zudosierung, Gewebefilter, SCR-Anlage zur Stickstoffoxidminderung).

Zur Minderung von Schallemissionen ist die Einhausung und optimierte Aufstellung von schallrelevanten Aggregaten und der Einsatz von Schalldämpfern vorgesehen.

Keimemissionen werden durch möglichst kurze Lagerzeiten des Brennstoffs im Bunker und durch den Verzicht auf Verdunstungskühler zur Rückkühlung verhindert.

Als sicherheitstechnische Maßnahmen werden beispielsweise die redundante Ausführung wichtiger Aggregate, eine Notstromversorgung, die Installation von Blitzschutzanlagen und Potenzialausgleichseinrichtungen vorgesehen. Außerdem werden ein Störfallkonzept und eine systematische Gefahrenanalyse erstellt.

Zum Explosionsschutz wird das Erdgassystem nach dem DVGW-Regelwerk ausgelegt und die Erdgasrohrleitungen als dauerhaft technisch dicht ausgeführt. Außerdem wird ein Explosionsschutzkonzept erstellt.

Zur Reduzierung des Abwassers wird eine trockene Rauchgasreinigung vorgesehen und Abwasser zur Abkühlung der Rostasche im Nassentschlacker genutzt.

Als Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers erfolgt die Auslegung aller Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, gemäß den Anforderungen der AwSV und die Vorhaltung eines ausreichend bemessenen Rückhaltevolumens für Löschwasser.



Als Überwachungsmaßnahmen für Luftschadstoffemissionen sind kontinuierliche Messeinrichtungen entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV mit Übermittlung an die Überwachungsbehörde (Emissionsfernüberwachung) vorgesehen.

3.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgen zum einen durch Flächeninanspruchnahme. Das Vorhaben wird im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans verwirklicht, so dass die Vorschriften des Bundes-Naturschutzgesetzes über die Eingriffsregelungen nicht anzuwenden sind. Für die Errichtung der Anlage werden ca. 23.600 m² Fläche versiegelt, wobei es sich größtenteils um unversiegelte Brachfläche handelt, die nach Aussage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine geringe artenschutzrechtliche Relevanz besitzt. Für Amphibien und Reptilien ist es kein geeigneter Lebensraum und Brutvögel wurden nicht nachgewiesen. Die im Rahmen der Artenschutzprüfung auf der Vorhabenfläche nachgewiesene Blauflügelige Sandschrecke, die in der Roten Liste NRW als gefährdet eingestuft ist, wurde in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme als gering anzusehen.

Desgleichen sind aufgrund der durch den Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Beachtung der Brutzeiten, Baumhöhlenkontrolle vor Fällung von drei Altbäumen und Erhalt lichtarmer Räume keine erheblichen Auswirkungen durch baubedingte Störungen zu erwarten.

Weitere Auswirkungen können durch Emissionen gasförmiger Schadstoffe hervorgerufen werden. Hierbei ist gemäß Nr. 4.4 TA Luft zu beurteilen, ob es durch die Zusatzbeiträge von Schwefeldioxid, Stickoxiden sowie Fluorwasserstoff zu erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation und auf Ökosysteme kommen kann. Für Ammoniak wird im Anhang 1 der TA Luft eine zulässige Zusatzbelastung zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme genannt. Ein Vergleich der ermittelten maximalen Zusatzbelastung (siehe Kapitel 3.7 Schutzgut Luft) mit den in Tabelle 5 bzw. Anlage 1 der TA



Luft aufgeführten irrelevanten Zusatzbelastungswerten kommt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 1: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax) und Gegenüberstellung mit Immissionswerten der TA Luft

Luftschadstoff	IJZmax [µg/m ³]	Irrelevante Zusatzbelastung gem. Tabelle 5 bzw. Anhang 1 TA Luft [µg/m ³]
SO ₂	0,48	2
NO _x , ang. als NO ₂	1,75	3
NH ₃	0,21	3
HF	0,016	0,04

Da die Immissionszusatzbelastung durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Fluorwasserstoff und Ammoniak deutlich unter den Beurteilungswerten für irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft liegt, ist davon auszugehen, dass der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gewährleistet ist.

Die vorhabenbedingten Schwefel- und Stickstoffimmissionen können auch eutrophierende und versauernde Wirkungen auf die im Umfeld der Anlage befindlichen Lebensräume haben. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu untersuchen, die einen besonderen Schutzstatus aufgrund der europäischen FFH-Richtlinie haben.

Daher ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete zu prüfen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine FFH-Gebiete. Da für eine Untersuchung der FFH-Verträglichkeit eine Begrenzung auf das Untersuchungsgebiet nach TA Luft nicht ausreichend ist, werden die zum Vorhaben nächstgelegenen FFH-Gebiete in die Betrachtung einbezogen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) befindet sich ca. 3 km westsüdwestlich des Anlagenstandorts, das FFH-Gebiet „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (DE-4407-301) liegt ca. 4,4 km nordöstlich und das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) liegt ca. 4,2 km westlich des Anlagenstandorts.



Die Betroffenheit der Gebiete kann anhand eines Abschneidekriteriums ermittelt werden. Gemäß LAI/LANA-Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen vom 19.02.2019 erübrigen sich weitergehende Betrachtungen, wenn der Stickstoffeintrag des beantragten Vorhabens das Abschneidekriterium $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ für einen FFH-Lebensraumtyp unterschreitet. In der den Antragsunterlagen beigefügten Immissionsprognose erfolgte eine Ausbreitungsrechnung der Stickstoff- und Säureeinträge mit dem Ergebnis, dass die nächsten FFH-Gebiete mindestens 1 km von dem Bereich, in dem die Depositionszusatzbelastung durch das Vorhaben den Wert von $0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ überschreitet, entfernt sind (zur Zeit der Antragserstellung wurde noch ein strengerer Abschneidewert gemäß Leitfaden LANUV NRW herangezogen). Somit können nachteilige Auswirkungen auf FFH-Gebiete durch den Stickstoffeintrag des HHKW ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich versauernder Stoffeinträge ist ein vorhabenbezogener Abschneidewert in Höhe von $24 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ zugrunde zu legen. Auch hier hat die Ausbreitungsrechnung ergeben, dass die Depositionszusatzbelastung in allen betrachteten FFH-Gebieten deutlich unterschritten wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der FFH-Schutzgebiet ergeben.

Außerdem können auch Biototypen, die nicht unter den besonderen Schutz der FFH-Richtlinie gestellt wurden, empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen reagieren. Zur Bewertung von Stickstoffeinträgen durch Deposition kann der von der LAI herausgegebene Leitfaden (2012) herangezogen werden, wonach eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist, wenn die Gesamt-Zusatzbelastung am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen terrestrischen Ökosystems $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nicht überschreitet (Abschneidekriterium). Mit der für das HHKW durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurde ermittelt, dass die Stickstoffdeposition außerhalb des Anlagengeländes und auch in den weiter entfernten Biotopen deutlich unterhalb von $3,5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ liegt und somit keine erheblichen Auswirkungen durch Stickstoffdeposition im Bereich der umliegenden Biotope zu erwarten ist.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ebenfalls durch Schallemissionen, Erschütterungen und Lichtemissionen bewirkt werden. Aufgrund des Vorhabenstandortes in einem bereits industriell genutzten Gebiet kann davon



ausgegangen werden, dass bereits eine Vorbelastung durch Lärm besteht, so dass die Tiere, die dort ihren Lebensraum haben, sich an Geräusche bereits gewöhnt haben und vergleichsweise lärm- und störungsunempfindlich sind. Da das beantragte Vorhaben weder zu relevanten Schallemissionen noch zu relevanten Erschütterungen führt, ist auch keine erhebliche Störwirkung auf die in der Umgebung lebenden Tiere zu erwarten.

Lichtemissionen können insbesondere für Vögel, Insekten und Fledermäuse eine Gefahr darstellen. Aufgrund der Lage der geplanten Anlage in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Anlagen mit zahlreichen Lichtquellen besteht bereits eine Vorbelastung. Gemäß den Antragsunterlagen werden bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Auswirkungen von Beleuchtungsquellen auf Tiere berücksichtigt und der Umfang der Beleuchtungseinrichtungen auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt. Entsprechend der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ (2012) werden Natriumdampflampen oder LED-Lampen eingesetzt, die staubdicht und mit einer Abschirmung gegen eine Abstrahlung nach oben und in horizontaler Richtung versehen sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Lichtemissionen auf den Lebensraum für Tiere zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle betrachteten Wirkfaktoren insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch das geplante Vorhaben führen.

3.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Direkte Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden resultieren im Wesentlichen aus der Versiegelung/Überbauung. Die beantragte Anlage wird auf einer Brachfläche innerhalb eines Industriegebietes errichtet und hat einen Flächenbedarf von insgesamt ca. 24.490 m². Es werden ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans in Anspruch genommen und die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 wird mit einer GRZ von 0,53 nicht überschrit-



ten. Auch die Baustelleneinrichtungen werdend auf dieser Brachfläche temporär eingerichtet.

Die von der Versiegelung betroffenen Böden sind überwiegend durch anthropogene Auffüllungen geprägt, es befindet sich auf dem Gelände flächendeckend eine Aufschüttung aus Eisenhüttenschlacke. Am Standort liegen keine natürlichen Bodenverhältnisse vor. Durch das Vorhaben werden keine ggf. schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen und somit führt die Flächeninanspruchnahme durch die neu hinzukommende Anlage nicht zu erheblichen Auswirkungen.

Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen in den Boden im Bereich der Anlage werden durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen weitestgehend ausgeschlossen. Dies schließt Schutzvorkehrungen für den Fall von Zuständen nicht bestimmungsgemäßen Betriebes ein (z.B. Löschwasserrückhaltung, Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Anforderungen des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Weitere anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden können grundsätzlich durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad hervorgerufen werden.

In der im Kapitel 3.7 zum Schutzgut Luft durchgeführten Beurteilung der Schadstoffdeposition anhand der Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft ist der Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen bereits berücksichtigt. Die Immissionswerte ergeben sich unter Berücksichtigung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anhang 2 der BBodSchV.

Darüber hinaus sind in Nr. 4.8 der TA Luft zusätzlich Depositionswerte als Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung in Bezug auf Ackerböden und Grünlandnutzung genannt:



Tabelle 2: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax) für die Schadstoffdeposition und Vergleich mit Beurteilungswerten

Schadstoff	IJZmax [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	Ackerböden		Grünland	
		IW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IJZmax / IW [%]	IW [$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$]	IJZmax / IW [%]
As	0,0469	1.170	0,004	60	0,08
Pb	4,1055	185	2,22	1.900	0,22
Cd	0,0411	2,5	1,64	32	0,13
Hg	0,0332	30	0,11	3	1,11
Tl	0,0938	7	1,34	25	0,38

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die durch die geplante Anlage verursachte Depositionszusatzbelastung für alle Schadstoffe unterhalb von 5 % liegt und damit irrelevant im Sinne der Nr. 4.5.2 TA Luft ist. Somit liegen keine Anhaltspunkte für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei Ackerböden oder Grünland vor.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden erfolgte darüber hinaus eine Berechnung der Schadstoffanreicherung für einen 30jährigen Betrieb der Anlage. Eine Gegenüberstellung der berechneten maximalen Bodenzusatzbelastungen (BZ30) mit den Orientierungswerten für Metalle in Böden der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) sowie den Vorsorgewerten der BBodSchV kommt zu dem Ergebnis, dass die maximalen Zusatzbelastungen aller betrachteten Stoffe bei weniger als 1 % der entsprechenden Orientierungs- bzw. Vorsorgewerte liegen und die Irrelevanzgrenze von 2 % gemäß UVPVwV deutlich unterschreiten. Auch der Anteil des PCDD/F-Eintrags am Zielwert der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Dioxine, unterhalb dessen eine uneingeschränkte landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung gegeben ist, liegt bei 0,071 %.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch den Eintrag von Schwermetallen oder Dioxinen und Furanen in den Boden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.



3.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können im Wesentlichen durch Flächeninanspruchnahme, Einleitung von Abwässern, Schadstoffanreicherungen im Grundwasser und in Oberflächenwässern sowie durch Eingriffe in das Grundwasser während der Bauphase erfolgen.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Westliche Niederung der Emscher“, dessen mengenmäßiger Zustand als gut bezeichnet wird. Da durch das Vorhaben Freiflächen neu versiegelt werden, kann es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen. Vergleicht man die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von 23.600 m² (entspricht 0,0236 km²) mit dem Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers (ca. 85,9 km²), ergibt sich eine Veränderung von 0,02 %, die sich nicht spürbar auf das Grundwasser auswirken wird.

Auch durch die Einleitung von Abwässern sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die beim Betrieb des HHKW anfallenden Prozessabwässer aus den Dampferzeugern und aus der Wasseraufbereitung werden in die öffentliche Kanalisation und weiter in die örtliche Kläranlage eingeleitet. Die nur gering belasteten Niederschlagswässer sollen vor Ort versickert werden. Anforderungen an die ordnungsgemäße Indirekteinleitung werden in einer Indirekteinleitergenehmigung im Rahmen der 2. Teilgenehmigung und an die Versickerung in einer gesondert zu erteilenden Erlaubnis gestellt. Desgleichen werden in der Bauphase anfallende Abwässer über die öffentliche Kanalisation in die Kläranlage geleitet. Eine Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser findet nicht statt.

Eine Schadstoffanreicherung im Grundwasser und in Oberflächenwässern erfolgt im Wesentlichen über das Schutzgut Boden. Wie im Kapitel 3.5 zum Schutzgut Boden ausgeführt, werden Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen im Bereich der Anlage durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen weitestgehend ausgeschlossen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den Anforderungen des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. Hochwasserrisikogebietes, so dass ein Austritt wassergefährdender Stoffe bei einem Hochwasserereignis nicht zu befürchten ist.



Neben dem direkten Eintrag von Stoffen können Schadstoffe auch über den Luftpfad in ein Gewässer eingetragen werden. Die Emscher und der Rotbach sind die einzigen Fließgewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der geringen Oberfläche der Bach- bzw. Flussläufe, die außerhalb der Hauptwindrichtung vom Anlagenstandort verlaufen, ist nicht von einem relevanten Eintrag über den Luftpfad in die Gewässer auszugehen. Da es sich um Fließgewässer handelt, ist zudem eine Aufkonzentrierung der Gewässer auszuschließen.

Ein Eintrag über den Pfad Luft-Boden-Wasser kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da - wie im Kapitel 3.5 erläutert - keine relevante Schadstoffanreicherung im Boden zu erwarten ist.

Beeinflussungen des Grundwassers können sich zudem während der Bauphase durch ggf. erforderliche Fundamentierungen und Pfahlgründungen sowie durch den Einbau von Recyclingmaterialien ergeben. Für die evtl. erforderliche zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung während der Errichtung des Brennstoffbunkers ist vorgesehen, das erfasste Grundwasser je nach Zusammensetzung entweder wieder direkt auf dem Grundstück zu versickern oder in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Falls der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen sein sollte, hat dies gemäß den Anforderungen des Gem. RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) im Erd- und Straßenbau“ vom 09.10.2001 zu erfolgen. Hierdurch ist gewährleistet, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

3.7 Schutzgut Luft

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind insbesondere die Emissionen gasförmiger Schadstoffe und Stäube des HHKW von Relevanz.

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, erfolgt nach den Maßgaben der TA Luft. Hierfür ist zunächst der Umfang der Ermittlungspflichten festzulegen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen



- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (Nr. 4.2.2 Buchstabe a), Nr. 4.3.2 Buchstabe a, Nr. 4.4.1 Satz 3, Nr. 4.4.3 Buchstabe a) und Nr. 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft)

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Neben den Emissionen aus den Kaminen der beiden Verbrennungslinien wurden die Emissionen des geplanten BHKW in die Immissionsprognose einbezogen.

Die zunächst durchgeführte Prüfung anhand der Emissionsmassenströme hat ergeben, dass die Bagatellmassenströme für alle Stoffe nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft überschritten sind. Daher wurden für alle Stoffe Ausbreitungsberechnungen durchgeführt, um die maximalen Kenngrößen für die Immissions-Jahres-Zusatzbelastung im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage zu ermitteln.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden die Kenngrößen der ermittelten Immissionszusatzbelastung den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft (IW) gegenübergestellt:

Tabelle 3: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax) für die Schadstoffkonzentration

Schadstoff	IJZmax [µg/m ³]	IW [µg/m ³]	IJZmax / IW [%]
SO ₂	0,478	50	0,96
NO ₂	0,260	40	0,65
CO	1,626	10.000 ^{b)}	-
SSt ^{a)} , PM10	0,040	40	0,10
SSt ^{a)} , PM2,5	0,025	25	0,10
Pb im SSt ^{a)}	0,0047	0,5	0,94

a) SSt: Schwebstaub; b) Orientierungswert der LAI



Gemäß Nr. 4.2.2 der TA Luft kann die Immissionszusatzbelastung einer Anlage als irrelevant eingestuft werden, wenn sie 3,0 % des entsprechenden Immissions-Jahreswertes bzw. Beurteilungswertes nicht überschreitet und zusätzliche Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, getroffen werden. Entsprechend den Auslegungshinweisen der LAI zur TA Luft (2004) sind weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen nicht erforderlich, wenn die Immissionszusatzbelastung unterhalb von 1 % des jeweiligen Immissionswertes liegt.

Weiterhin ist aufgrund der Lage der Anlage im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans der Stadt Dinslaken im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ zu stellen sind.

Wie der Tabelle 3 zu entnehmen ist, liegt die Immissionszusatzbelastung für alle Stoffe, für die Immissionswerte in der TA Luft genannt werden, deutlich unter 1 %, so dass für diese Stoffe keine weitergehenden Emissionsminderungsmaßnahmen erforderlich sind.

Da für Kohlenmonoxid in der TA Luft kein entsprechender Immissionswert vorliegt, wurde zur Beurteilung der Erheblichkeit der Immissionszusatzbelastung der von der LAI vorgeschlagene Orientierungswert von 10 mg/m³ herangezogen, bei dem es sich um einen gleitenden Achtstundenmittelwert handelt. Da die Irrelevanzbetrachtung nur für Bewertungsmaßstäbe mit dem Zeitbezug „Jahr“ vorgesehen ist, wurde darüber hinaus überprüft, ob eine Überschreitung des Orientierungswertes von 10 mg/m³ in der Gesamtbelastung zu erwarten sein kann. Da die Vorbelastung für Kohlenmonoxid sich landesweit auf einem niedrigen Niveau befindet, wurden zuletzt Vorbelastungsmessungen 2005 durchgeführt und dann eingestellt. In 2005 lagen die Vorbelastungswerte für Kohlenmonoxid für den 8-Stunden-Mittelwert zwischen 0,9 mg/m³ und 3,6 mg/m³. Bei einer durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzbelastung von 0,0016 mg/m³ ist eine Überschreitung des Orientierungswertes von 10 mg/m³ sicher auszuschließen.

Des Weiteren ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffdeposition zu überprüfen.

In der Tabelle 4 sind die ermittelten Schadstoffdepositionen den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft gegenübergestellt:



Tabelle 4: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax) für die Schadstoffdeposition

Schadstoff	IJZmax [µg/(m ² *d)]	IW [µg/(m ² *d)]	IJZmax / IW [%]
StN [g(m ² *d)] ^{a)}	0,000035	0,35	0,01
As	0,05	4	1,3
Pb	4,11	100	4,1
Cd	0,04	2	2,0
Ni	0,18	15	1,2
Hg	0,03	1	3,0
Tl	0,09	2	4,5
PCDD/F[pg/(m ² *d)]	0,12	9 ^{b)}	1,3

a) StN: Staubniederschlag; b) LAI, 2009

Nach Nr. 4.5.2 TA Luft kann von einer irrelevanten Zusatzbelastung ausgegangen werden, wenn die Zusatzbelastung 5 % des jeweiligen Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet. Für Staubniederschlag ist gemäß Nr. 4.3.2 TA Luft eine Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/(m²*d) heranzuziehen, was einem Anteil von 3 % am Immissionswert entspricht. Der Tabelle 4 kann entnommen werden, dass für alle betrachteten Stoffe die Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen ist. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag bzw. vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe ist somit für diese Stoffe gewährleistet.

Darüber hinaus sind die Stoffe zu betrachten, für die in der 17. BImSchV Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, für die aber keine entsprechenden Immissionswerte zur Beurteilung in der TA Luft enthalten sind. Hierfür ist ein Vergleich der Immissionszusatzbelastung mit anerkannten Wirkungsschwellen bzw. für krebserzeugende Stoffe entsprechenden Risikoschwellen durchzuführen. In der Tabelle 5 sind die Kenngrößen der Immissionszusatzbelastung für diese Stoffe aufgeführt und anerkannten Beurteilungswerten gegenübergestellt:



Tabelle 5: Maximale Kenngrößen der Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (IJZmax) für die Schadstoffkonzentration und Gegenüberstellung mit Beurteilungswerten (BW)

Schadstoff	IJZmax [ng/m ³]	BW [ng/m ³]	IJZmax / BW [%]	Quelle BW
HCl [µg/m ³]	0,133	30	0,4	MAK/100
Cd	0,047	5	0,9	LAI, 2004
Tl	0,107	280	< 0,1	FoBiG, 1995
Hg	0,133	50	0,3	LAI, 2004
Sb	0,800	80	1,0	Eikmann et al., 1999
As	0,053	6	0,9	LAI, 2004
Cr	0,167	17	1,0	LAI, 2004
Co	0,067	9	0,7	Hassauer, 2001
Cu	0,667	100	0,7	MAK/100
Mn	1,334	150	0,9	WHO, 2000
Ni	0,200	20	1,0	LAI, 2004
V	0,200	20	1,0	LAI, 2004
Sn	6,670	5.000	0,1	Eikmann, 2013
Ben- zo(a)pyren	0,007	1	0,7	LAI, 2004
PCDD/F [fg/m ³]	0,133	150	<0,1	LAI, 2004

Zieht man zur Beurteilung analog zur Vorgehensweise bei der Beurteilung nach TA Luft auch die 1,0 %-Irrelevanzgrenze entsprechend der LAI-Auslegungshinweise heran, kommt man zu dem Ergebnis, dass die



Immissionszusatzbelastung für alle betrachteten Schadstoffe irrelevant ist.

Für Formaldehyd ist in der TA Luft ebenfalls kein Immissionswert festgelegt. In der Immissionsprognose wurde eine maximale Immissionszusatzbelastung von $0,08 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Formaldehyd durch das BHKW als alleinigem Emittenten ermittelt. Vergleicht man diese Immissionsjahreszusatzbelastung mit dem vom LANUV NRW zur Anwendung empfohlenen, von der kalifornischen Umweltbehörde zur Bewertung der Effekte nach langfristiger Exposition der Allgemeinbevölkerung festgelegten Beurteilungswert von $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$, kommt man zu einem Anteil am Orientierungswert von 0,9 %, so dass der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die Emissionen von Formaldehyd ebenfalls gewährleistet ist.

Insgesamt sind durch die Emissionen des Holzheizkraftwerks im Normalbetrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen durch erhöhte Emissionen bei Betriebsstörungen im Holzheizkraftwerk sind aufgrund der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Brandfrüherkennung im Brennstoffbunker über Wärmedetektion und Thermokameras, Löschanlage im Bereich der Brennstofflagerhalle, Vorkehrungen zur Inertisierung) ebenfalls nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Luft keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

3.8 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ zuzuordnen. Im Hinblick auf die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse am Anlagenstandort sind insbesondere die Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverhältnisse sowie die Inversionshäufigkeit von Bedeutung. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest bis Südsüdwest, ein Nebenmaximum besteht vor allem in den Wintermonaten mit Ostnordost. Die häufigsten Windgeschwindigkeiten liegen bei 3,4 bis 3,7 m/s und die meist anzutreffende Ausbreitungssituation wird als neutral (-stabil) benannt.



Auswirkungen auf das lokale Klima können zum einen durch Flächeninanspruchnahme und den Baukörper und zum anderen durch Wärme- und Wasserdampfemissionen erfolgen.

Die für Gebäude und Verkehrsflächen beanspruchten und versiegelten Flächen besitzen insgesamt nur eine geringe Bedeutung für das lokale Klima, insbesondere da im direkten Umfeld noch großflächige Freiflächen mit einer hohen Bedeutung als klimatische Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Die Gebäude des HHKW stellen grundsätzlich ein Strömungshindernis für das lokale Windfeld dar und führen zu Verwirbelungen im Lee des Gebäudekomplexes. Allerdings werden die Änderungen nur im direkten Umfeld spürbar sein.

Die von Anlagen in die Atmosphäre freigesetzten Wärme- und Wasserdampfmengen können die vorherrschenden lokalklimatischen Verhältnisse am Standort beeinflussen. Bei jeder Energieerzeugungsanlage fällt ein gewisser Anteil der produzierten Wärme an, der nicht weiter zur Stromerzeugung genutzt werden kann und in die Atmosphäre abgeleitet wird. Durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und der geplanten Auskopplung von Fernwärme erfolgt bei der beantragten Anlage eine optimale Brennstoffausnutzung mit einem guten Gesamtwirkungsgrad. Überschüssige Wärmeenergie wird über einen Luftkühler in die Atmosphäre abgeleitet. Zur Beurteilung der Auswirkungen können Literaturangaben (Abwärmekommission 1983, VDI-Richtlinie 3784, Blatt 1, 1986) herangezogen werden, wonach bei Naturzugkühltürmen mit einer Abwärmeleistung von 2.500 MW Temperaturänderungen von etwa 1 K ermittelt wurden. Aufgrund der Größe des Holzheizkraftwerks mit einer FWL von 99 MW ist die Abwärme demgegenüber vernachlässigbar. Aufgrund des Einsatzes eines Luftkondensators anstelle eines Kühlturmes werden Kühlturmschwaden und die damit verbundenen klimatischen Effekte (Verschattung) vermieden.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch Errichtung und Betrieb des Holzheizkraftwerks keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten sind.



3.9 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können insbesondere durch Flächeninanspruchnahme und durch den Baukörper hervorgerufen werden.

Die Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme sind als gering anzusehen. Der Standort des geplanten Holzheizkraftwerks befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997, der hierfür ein Industriegebiet (GI) ausweist. Die zu bebauende Fläche liegt seit 1970 brach, befindet sich vollständig innerhalb des Industriegebietes und steht auch bisher nicht für Erholungsnutzungen zur Verfügung.

Der Baukörper der geplanten Anlage kann Auswirkungen auf die Landschaftsästhetik und das Landschaftsbild hervorrufen. Das direkte Umfeld der Anlage ist südlich und westlich durch Industrie geprägt, im Osten überwiegen Freiflächen.

Die geplanten Gebäude mit Höhen bis zu 37,5 m und der 42 m hohe Schornstein sind deutlich höher als die Gebäude der umliegenden industriellen und gewerblichen Nutzungen. Da der Anlagenstandort im nördlichen und östlichen Bereich von dichtem Baumbestand umgeben ist, der die Anlage in Bezug auf die nordöstlich befindliche Wohnbebauung abschirmt, werden in diesem Bereich maximal der Schornstein und die oberen Bereiche der höchsten Gebäude zu erkennen sein. Aus der Wohnbebauung im Averbuch südlich des Anlagenstandorts wird die Anlage aufgrund des dort vorhandenen Lärmschutzwalls ebenfalls nur eingeschränkt einsehbar sein.

Es ist festzuhalten, dass die Errichtung des Holzheizkraftwerks insbesondere durch den Schornstein einen Einfluss auf das Landschaftsbild und damit auf das Schutzgut Landschaft hat. Als Kompensation für den Eingriff ist nach § 15 Abs. 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Landes-Naturschutzgesetz (LNatSchG NRW) für diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Ersatzgeld zu leisten. Dies wird über Nebenbestimmung I.8.9 festgeschrieben.

Insgesamt ist mit dieser Kompensation festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.



3.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Während sich in der näheren Umgebung des geplanten HHKW mehrere Baudenkmäler befinden, sind Bodendenkmäler im Umfeld der Anlage nicht verzeichnet. Das nächstgelegene Baudenkmal ist das „Barackengelager Hiesfelder Bruch“ ca. 230 m vom Anlagengelände entfernt. Weitere Baudenkmäler sind ein Wohn- und Geschäftshaus 700 m nordöstlich und Teile der Stadtmauer ca. 1,3 km westlich des geplanten Anlagenstandortes.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann durch die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Luftverunreinigungen durch Emissionen gasförmiger Stoffe und Erschütterungen erfolgen.

Da sich auf dem geplanten Anlagenstandort keine Denkmäler befinden, ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung über den Luftpfad kann insbesondere durch die in der Luft enthaltenen sauren Gase SO_2 , HCl und NO_x erfolgen, die in Verbindung mit Feuchtigkeit Säuren bilden und die Bausubstanz angreifen können. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Bausubstanz liegen keine speziellen Beurteilungswerte vor. Da die zu erwartende Zusatzbelastung an sauren Schadstoffen jedoch unterhalb von 1 % der für die menschliche Gesundheit geltenden Beurteilungswerte liegt, ist davon auszugehen, dass auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bausubstanz der Bau- und Kulturdenkmäler im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Auswirkungen durch Erschütterungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten, da während des Betriebs keine relevanten Erschütterungen auftreten und evtl. während der Bauphase auftretende Erschütterungen nur kurzfristig und lokal begrenzt sein werden.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben auszugehen.



3.11 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit aus der Beeinträchtigung seiner Lebensbedingungen, die durch die übrigen Schutzgüter bestimmt werden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist zu prüfen, inwieweit sich durch das Vorhaben neben den direkten Auswirkungen (z.B. durch Geräusche / Verkehr) indirekte Auswirkungen (Wechselwirkungen) über die übrigen Schutzgüter ergeben können (z.B. durch Immissionen von Luftschadstoffen, die direkt oder auch indirekt über den Boden, das Wasser, Pflanzen und Tiere einwirken können).

Die indirekten Auswirkungen sowie die Auswirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln betrachtet. Daher wird jetzt noch auf die Auswirkungen durch Geräusche / Verkehr / Gerüche und Lichtemissionen eingegangen.

Auswirkungen durch Geräusche / Verkehr

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben verursachten Schallemissionen und -immissionen wurde von der accon Köln GmbH eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erstellt. In der Immissionsprognose wurde untersucht, ob an den maßgeblichen Immissionsorten (Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist) die zulässigen Immissionsrichtwerte im Normalbetrieb sicher unterschritten werden können.

In der folgenden Tabelle sind die als maßgeblich für den Einwirkungsbereich der Anlage festgelegten Immissionsaufpunkte mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten (IRW) aufgeführt:



Tabelle 6: zulässige Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionspunkten

Immissionspunkt	Lage/Bezeichnung	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
IP 1	An der Fliehbürg	55	40
IP 2	An der Fliehbürg	55	40
IP 3	Niederfeldstraße 43	50	35
IP 4	Thyssenstraße 175 (Albert-Schweitzer- Einrichtung)	65	50
IP 5	Thyssenstraße (Zu- fahrt Betriebsgelände)	70	70
IP 6	Küpperstraße 78	55	40
IP 7	Thyssenstraße 120	65	50
IP 8	An der Fliehbürg 22	60	45
IP 9	Hochstraße 51	55	40
IP 10	Thyssenstraße 104	60	45

Bis auf den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr, der nur tagsüber zulässig ist, werden aufgrund des kontinuierlichen Betriebs des Holzheizkraftwerks die schalltechnischen Anforderungen an die Anlage durch die niedrigeren Richtwerte der Nachtzeit bestimmt.

Zur Beurteilung, ob nach Umsetzung des Vorhabens die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wurde daher für die Nachtzeit zunächst eine Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung im Sinne von Nr. 2.4 TA Lärm durchgeführt. Auf Basis dieser Vorbelastungsuntersuchungen hat der Gutachter für die Anlage Immissionszielwerte (Zusatzbelastungen) formuliert, bei deren Einhaltung sichergestellt ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung sicher eingehalten werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:



Tabelle 7: empfohlene Immissionszielwerte (Zusatzbelastung) an den relevanten Immissionspunkten im Beurteilungsraum Nacht

Immissionspunkt	Vorbelastung dB(A)	empfohlene max. Zusatzbelastung dB(A)	Summe (gerundet) dB(A)	IRW Nacht dB(A)
IP 1	32	37	38	40
IP 2	30	37	38	40
IP 3	32	29	34	35
IP 4	32	44	44	50
IP 5	34	60	60	70
IP 6	32	37	38	40
IP 7	32	44	44	50
IP 8	30	39	40	45
IP 9	34	37	39	40
IP 10	45	35	45	45

Zur Einhaltung der formulierten Zielwerte wurden anschließend vom Schallgutachter Anforderungen an die akustische Anlagenauslegung erarbeitet, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind. Dies wird über Nebenbestimmungen in Form einer baubegleitenden schalltechnischen Überwachung in der Genehmigung festgeschrieben (siehe Nebenbestimmungen I.3.1.2.1 und I.3.1.2.2).

Unter Berücksichtigung der v. g. schalltechnischen Anforderungen wurde anschließend die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung prognostiziert. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:



Tabelle 8: Vergleich der Zusatzbelastung des HHKW mit den Zielwerten und Immissionsrichtwerten im Beurteilungsraum Nacht

Immissionspunkt	prognostizierte Zusatzbelastung dB(A)	empfohlene max. Zusatzbelastung dB(A)	IRW Nacht dB(A)
IP 1	34	37	40
IP 2	33	37	40
IP 3	29	29	35
IP 4	34	44	50
IP 5	49	60	70
IP 6	36	37	40
IP 7	38	44	50
IP 8	26	39	45
IP 9	36	37	40
IP 10	33	35	45

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, werden die unter Berücksichtigung der vom Gutachter formulierten und durch Nebenbestimmung festgeschriebenen schalltechnischen Anforderungen prognostizierten Zusatzbelastungen durch das Vorhaben die zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte empfohlenen Zusatzbelastungen an allen Immissionspunkten unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionspunkten in der Nacht zwischen 4 dB(A) und 21 dB(A) unterschritten. Entsprechende Berechnungen für die Tagzeit ergeben Unterschreitungen zwischen 10 dB(A) und 31 dB(A).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

In der Geräuschimmissionsprognose wurde neben dem Anlagenbetrieb auch der anlagenbezogene Verkehr auf dem Anlagengelände betrachtet.



Regelungen zum anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß TA Lärm in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c bis f in einem Abstand bis 500 m zu treffen, sofern u.a. durch die Verkehrsgeräusche der Beurteilungspegel für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Um eine rechnerische Erhöhung um 3 dB(A) zu bewirken, müsste sich durch das Vorhaben der Fahrzeugverkehr verdoppeln.

Für die Anlieferung der Brennstoffe und den Abtransport der Reststoffe ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 40 LKW pro Tag bzw. 3 LKW pro Stunde zu rechnen (entsprechend 80 LKW-Bewegungen pro Tag bzw. 6 LKW-Bewegungen pro Stunde). Die An- und Ablieferungen finden ausschließlich tagsüber statt und erfolgen über die A 59, B 8 (Brinkstraße), die Otto-Brenner-Straße und die Thyssenstraße. Alternativ kann eine Anlieferung über die A 3 und die B 8 erfolgen. Die Autobahn und die Bundesstraße dienen dem überörtlichen Verkehr und sind für den LKW-Verkehr ausgelegt. Verkehrszählungen für die B 8 aus dem Jahr 2015 ergeben für den Teilabschnitt A 59 – Otto-Brenner-Straße ein tägliches Verkehrsaufkommen von 21.741 Fahrzeugen, so dass die zusätzlichen LKW-Bewegungen durch das Vorhaben nicht ins Gewicht fallen. Nach Aussage der Stadt Dinslaken würde unter Zugrundelegung der vorliegenden Zahlen der letzten Verkehrszählung die Mehrbelastung der verkehrlichen Situation im Bereich Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße ca. 1 % betragen. Die Otto-Brenner-Straße könnte damit die zusätzliche Verkehrsbelastung aufnehmen.

Im schalltechnischen Gutachten wurde plausibel dargelegt, dass durch den Betrieb des HHKW auf der Otto-Brenner-Straße kein Anstieg des Beurteilungspegels des öffentlichen Straßenverkehrs um mindestens 3 dB(A) auftreten wird, da hier bereits heute ein deutlich höheres LKW-Aufkommen als die für das HHKW avisierten 80 LKW-Bewegungen pro Tag vorherrscht. Im Bereich des IP 7 (Thyssenstraße) wäre eine Erhöhung um 3 dB(A) bei fehlender Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr denkbar. Da es sich hier jedoch um ein GI-Gebiet handelt, sind die Regelungen nach Nr. 7.4 TA Lärm nicht anwendbar. Damit sind keine weitergehenden Maßnahmen zur Minderung des Straßenverkehrslärms zu treffen.

Insgesamt ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch den anlagenbedingten Verkehr auszugehen.



Auswirkungen durch Gerüche

Geruchsemissionen können beim Betrieb des HHKW durch mikrobiologische Prozesse bei Lagerung von feuchtem Brennstoff und durch Ammoniak schlupf entstehen. Die Bunkerabluft wird im Normalbetrieb der Verbrennung zugeführt und bei Anlagenstillstand über einen Aktivkohlefilter gereinigt und über einen separaten Schornstein abgeleitet. Ammoniakwasser wird zur Entstickung des Rauchgases in der SCR-Anlage eingesetzt, überschüssiges Ammoniak kann im Rauchgas über den Kamin emittieren. Die den Antragsunterlagen beigefügte Abschätzung der zu erwartenden Geruchshäufigkeiten durch das Vorhaben weist plausibel nach, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchsemissionen irrelevant sind und somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen durch Lichtemissionen

Aus Gründen des Arbeitsschutzes wird das HHKW in der Nacht beleuchtet. Aufgrund vorhandener Beleuchtungen durch weitere Industriebetriebe im GI-Gebiet sowie die Straßenbeleuchtung besteht bereits eine Vorbelastung.

Zur Reduzierung der Lichtemissionen werden die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz berücksichtigt, z.B. der Einsatz spezieller Lampen, die Vermeidung direkter Blickverbindung sowie die Ausrichtung der Lampen, so dass eine direkte Einstrahlung in umliegende Wohnhäuser vermieden wird.

Aufgrund dieser Minderungsmaßnahmen und der Abschirmung des Anlagengeländes zur Wohnbebauung durch vorhandenen Baumbestand sind keine erheblichen Auswirkungen durch Lichtemissionen zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, wie die Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergeben hat.



4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Folgenden wird dargestellt, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. In diesem Verfahren zur Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG ist es zudem erforderlich, dass die vorläufige positive Gesamtbeurteilung festgestellt wird.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen



und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

4.1.1 Luftverunreinigungen

Alle Abluftströme, über die es durch den Betrieb des HHKW zu Emissionen von Luftschadstoffen in die Umwelt kommen könnte, werden gefasst und über Schornsteine bzw. Abluftfilter in die Atmosphäre geleitet. Hierdurch kommt es zu den folgenden Emissionsquellen:

- Schornsteine der Holzverbrennung
- Schornstein des BHKW
- Schornstein des Notstromaggregats
- Schornstein der Absauganlage des Brennstoffbunkers
- Aufsatzfilter der Siloanlagen
- Entlüftung des Ammoniakwassertanks

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung (Bericht-Nr. PR 171054, erstellt am 15.03.2019 durch Probiotec GmbH) bei. Diesem Gutachten zufolge wurde die Schornsteinhöhenberechnung für die beiden Feuerungslinien des Holzheizkraftwerks (zweizügig) und für das BHKW (einzügig) nach Nr. 5.5 der TA Luft durchgeführt. Geplant ist ein dreizügiger Schornstein, da die Abgase des BHKW und des HHKW aus technischen Gründen nicht zusammen abgeleitet werden können. Unter Berücksichtigung höherer Einzelgebäude kommt das Gutachten im Ergebnis zu einem 41,6 m hohen Schornstein. Das Gutachten wurde durch das LANUV NRW geprüft und als nachvollziehbar und plausibel eingestuft.



Der Holzverbrennung ist eine vierstufige Reinigung der Rauchgase (Staubvorabscheidung, Adsorptionsreaktor mit Kalkhydrat-/Herdofenkoks-Zudosierung, Gewebefilter und SCR-Anlage zur Stickstoffoxidminderung) nachgeschaltet, bevor das Rauchgas über den Schornstein abgeleitet wird. Für das HHKW wurden mindestens die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) beantragt, für Gesamtstaub, Schwefeldioxid, Ammoniak und PCDD/PCDF wurden strengere Emissionsgrenzwerte beantragt. Aufgrund der am 03.12.2019 im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung werden für das HHKW nun zum Teil niedrigere Emissionsgrenzwerte als in der 17. BImSchV festgelegt.

Für das gasbetriebene Eigenstrom-BHKW sowie das Notstromdieselaggregat gelten die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Bei einem Anlagenstillstand wird die aus dem Brennstoffbunker abgesaugte Luft, die im Normalbetrieb der Verbrennung zugeführt wird, über einen Partikelfilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter zur Vermeidung von Staub- und Geruchsemissionen geführt.

Zur Vermeidung von Staubemissionen werden alle Siloanlagen, in denen feste Hilfsstoffe oder Reststoffe gelagert werden, mit einem Siloaufsatzfilter (Gewebefilter) ausgerüstet. Hierdurch kann ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m^3 sicher eingehalten werden.

Ebenso wird der vorgesehene Ammoniakwassertank mit einer Emissionsminderungseinrichtung zur Reinigung der bei Befüllvorgängen entweichenden ammoniakhaltigen Abluft ausgerüstet.

Wie auch im Kapitel 3.7 Schutzgut Luft detailliert ausgeführt, wird mit der den Antragsunterlagen beigefügten Luftschadstoffimmissionsprognose plausibel nachgewiesen, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen irrelevant sind.

Durch die gemäß den Anforderungen der 17. BImSchV vorgesehenen Emissionsmessungen, die für einen Großteil der Schadstoffe durch kontinuierliche Messung und Übermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) an die zuständige Überwachungsbehörde und für



die übrigen Schadstoffe durch regelmäßige Einzelmessungen erfolgen, ist eine Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen möglich.

Diffuse Emissionen werden u.a. durch Anlieferung der Holzabfälle in geschlossenen LKW, einen überdachten Abkippbereich und Absaugung des Abkippbereichs einschließlich Brennstoffbunker weitestgehend vermieden.

4.1.2 Geräusche

Als wesentliche schallemittierende Quellen des Holzheizkraftwerks sind die im Freien angeordneten Aggregate wie Rauchgasreinigungsanlage, Saugzugventilator, Abluftfilter und Luftkondensator, das BHKW-Modul, Öffnungen in den Gebäuden für Frischluftansaugung und Abluftableitung, die Schornsteinmündung, Gebäudefassaden und Transport- und Fördereinrichtungen zu nennen. Als Schallminderungsmaßnahmen werden für die lärmintensiven Aggregate z. B. Einhausungen und Schalldämpfer vorgesehen.

Auch wenn der Betrieb der Anlage erst in einer weiteren Teilgenehmigung beantragt wird, war im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durch die Antragstellerin nachzuweisen, dass sowohl durch die Errichtung als auch durch den Betrieb der Anlage (inkl. Werksverkehr) keine Geräusche verursacht werden, die für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erheblichen Gefährdungen, Nachteilen oder Belästigungen führen.

Hierzu wurde zunächst die Vorbelastung im Sinne von Nummer 2.4 TA Lärm durch benachbarte Gewerbe- und Industriebetriebe im Einwirkungsbereich des geplanten Holzheizkraftwerkes ermittelt.

Da bei Antragstellung noch keine Detailplanung vorlag, wurden anschließend vom Schallgutachter für einzelne Aggregate Anforderungen an die schalltechnische Ausführung vorgegeben, bei deren Einhaltung die Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Im Ergebnis stellt die Schallimmissionsprognose fest, dass die maximal möglichen Zusatzbelastungen – unter Berücksichtigung vorgeschlagener Minderungsmaßnahmen – durch das Vorhaben an allen Immissionspunkten sicher eingehalten werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Nr. 2.1 der TA Lärm sind somit ausgeschlossen.



Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Mindest-Schalldämmmaße der Bauteile u. ä.) schon während der Bauausführung umzusetzen sind. Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte sowie erforderliche Messverpflichtungen werden ebenfalls über Nebenbestimmungen geregelt.

Weitere Ausführungen sind dem Kapitel 3.11 Schutzgut Mensch dieses Bescheides zu entnehmen.

4.1.3 Gerüche

Geruchsemissionen können durch die als Brennstoff eingesetzten Holzabfälle entstehen. Hierbei handelt es sich überwiegend um trockene Holzabfälle mit geringem Eigengeruch, eine Annahme von feuchten Grünabfällen ist nicht zulässig. Zur Vermeidung mikrobiologischer Prozesse und Geruchsbildung wird auf eine möglichst kurze Verweilzeit der Abfälle im Bunker geachtet. Zudem wird die Bunkerabluft der Verbrennung zugeführt und so möglicherweise enthaltene Geruchsstoffe zerstört.

Bei der Befüllung des Ammoniakwassertanks entweichende ammoniakhaltige Abluft wird über eine Emissionsminderungseinrichtung gereinigt und bei der Entstickung eventuell entstehender Ammoniak schlupf wird über den 42 m hohen Schornstein abgeleitet. Die dem Antrag beigefügte gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen weist plausibel nach, dass die durch das Vorhaben verursachten Geruchsemissionen irrelevant sind.

4.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Betrieb des HHKW fallen prozessbedingt im Wesentlichen drei Abfallfraktionen an, die der Entsorgung zugeführt werden müssen, und zwar die Rostasche, Kessel- und Flugasche sowie Reststoffe aus der Rauchgasreinigung. Der Anfall der Rostaschen sowie der Kessel- und Flugaschen lässt sich nicht vermeiden oder verringern. Die Entsorgung der Aschen erfolgt voraussichtlich als Versatzbaustoff auf einer Deponie. Die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung, die den größten Teil der in den Holzabfällen enthaltenen Schadstoffe enthalten, sollen in einer Untertagedeponie stofflich verwertet werden. Weitere Regelungen zu den Verfahren für die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgen in einer weiteren Teilgenehmigung für den Betrieb des HHKW.



4.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Das Holzheizkraftwerk arbeitet nach dem energieeffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades werden sowohl eine Entnahme-Gegendruck-Turbine zur Grundlastversorgung der Wärmebereitstellung als auch eine Entnahme-Kondensations-Turbine zur Spitzenlastversorgung genutzt.

Weitere Maßnahmen zum energieeffizienten Betrieb sind die Minimierung von Energieverlusten durch weitgehende Nutzung von anfallender Prozesswärme (Abwärmennutzung des BHKW) sowie Einsatz eines Gas-Gas-Vorwärmers (Nutzung der heißen Rauchgase aus dem SCR-Reaktor zur Aufheizung der Rauchgase aus der Trockensorption).

Der thermische Gesamtwirkungsgrad der Dampferzeugung liegt bei 88,1 % und der Bruttogesamtwirkungsgrad bei 81,8 %, dies entspricht der bestverfügbaren Technik der aktuellen BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung.

4.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, durch die sichergestellt wird, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

4.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der DHE in Dinslaken ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die vorhandene Menge gefährlicher Stoffe der Kategorie E 1 (Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1) überschreitet die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der 12. BImSchV, unterschreitet aber die Mengenschwelle



der Spalte 5 des Anhangs I, so dass für den Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3 – 8a der Störfallverordnung gelten.

Den Antragsunterlagen liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen bei, in dem die vorgesehenen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz vor ernsthaften Gefährdungen getroffen werden, dargestellt sind.

4.5.2 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Für die Abkühlung des nicht mehr thermisch nutzbaren Dampfes ist ein luftgekühlter Kondensator vorgesehen, bei dem der Dampf ohne direkten Kontakt mit der Luft gekühlt wird. Da keine Verdunstungskühler eingesetzt werden, sind die Anforderungen der 42. BImSchV hier nicht anzuwenden.

4.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997. Der Bebauungsplan weist zwei Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sowie zwei Industriegebiete GI 1 und GI 2 aus, die entsprechend der Abstandsliste zum Abstandserlass 1990 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 21.03.1990) gegliedert wurden. Das Holzheizkraftwerk soll auf den als GI 1 und GI 2 eingestuften Industriegebietsflächen errichtet werden. Gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 1 zum Bebauungsplan sind im GI 1-Gebiet Anlagen der Abstandsklassen I bis V und im GI 2-Gebiet Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste nicht zugelassen.

Das geplante Holzheizkraftwerk ist aufgrund der Altholzverbrennung als Anlage der Nr. 8.1 der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abstandserlasses geltenden Anlage 1 der 4. BImSchV einzustufen. Es ist somit der Nr. 36 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1990 und damit der Ab-



standsklasse III zuzuordnen. Daher ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der festgesetzten Nutzungsart wird aus folgenden Gründen erteilt:

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Entscheidend für die Frage, welche Festsetzungen zu den Grundzügen der Planung gehören, ist der im Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachte planerische Wille der Gemeinde. Bei der Abweichung von den festgesetzten Abstandsklassen sind daher entsprechend der Stellungnahme der Stadt Dinslaken vom 09.01.2020 die grundsätzliche Intention des Bebauungsplans und die mit den Festsetzungen verfolgten Schutzziele zu beurteilen. Grundzug des Bebauungsplans Nr. 215B ist es, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 1.2 ausgeführt, im Dinslakener Stadtgebiet Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu entwickeln. Dabei soll auf den entwickelten Flächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer zulässigen Geschossigkeit von drei Vollgeschossen eine sinnvolle, wirtschaftliche Nutzung des zur Verfügung stehenden Bodens gewährleistet werden. Unter Punkt 2.1. der Begründung steht, dass die Gliederung nach dem Abstandserlass 1990 dem Schutz der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung vor den Emissionen der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs diene. Die in der Begründung des Bebauungsplans zum Ausdruck kommende planerische Konzeption besteht damit in der Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen bei gleichzeitigem Schutz



der umliegenden Wohngebiete vor unzumutbaren Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Die Gutachten in den Antragsunterlagen legen nach Auffassung der Stadt plausibel dar, dass von dieser planerischen Konzeption bei sachgemäßer Umsetzung des Vorhabens durch die Befreiung nicht abgewichen wird. Dem ist zuzustimmen. Die Grundzüge der Planung werden durch die Abweichung nicht berührt, da das beantragte HHKW immissionsschutzrechtlich als unbedenklich einzustufen ist. Die Grenzwerte der 17. BImSchV, die im Übrigen seit Inkrafttreten im Jahr 1990 mehrmals fortgeschrieben und insoweit in der heutigen Fassung strengere Anforderungen zur Vorsorge enthält, werden sicher eingehalten bzw. zum Teil unterschritten (z.B. für Staub, Schwefeldioxid, Ammoniak und Dioxine/Furane). Dies gilt ebenso für die in den am 03.12.2019 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung festgelegten Emissionsbandbreiten. Die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose nach den Vorgaben der TA Luft weist plausibel nach, dass die Zusatzbelastung durch das Vorhaben für alle Schadstoffe irrelevant ist. Auch die vorgelegte Abschätzung der zu erwartenden Geruchshäufigkeiten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchsmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung weit unter dem Irrelevanzkriterium der Geruchsmissionsrichtlinie liegen. Durch schalltechnische Anforderungen an die Anlage entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben nach Realisierung des Vorhabens gewahrt. Im Detail wird hier auf die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4.1 dieses Bescheids verwiesen.

Bei der Frage, ob dieser Grundzug der Planung berührt ist, ist auch die Funktion des Abstandserlasses und des Verweises auf ihn im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Der Verweis des Bebauungsplans auf den Abstandserlass sollte eine räumliche Trennung zwischen dem Industriegebiet und der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung sicherstellen, damit die Wohnbebauung vor unzumutbaren Emissionen geschützt wird. In den Grundsätzen für die Anwendung der Abstandsliste unter Ziffer 2.21 des Abstandserlasses 1990 wird ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim be-



stimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstandswerte seien unter Berücksichtigung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes, des Landes, der einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen sowie von ausländischen Abstandslisten und den praktischen Erfahrungen der Staatlichen Umweltbehörden und des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden; die Gesichtspunkte des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung seien gleichermaßen berücksichtigt worden.

Der Plangeber hat Anlagen der Abstandsklasse I bis V ausgeschlossen, da er bei der gebotenen typisierenden Betrachtung den Ansatz vertreten hat, dass mit Hilfe der Abstände von mindestens 300 m von der vorgeannten Wohnbebauung ein Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Immissionen gewährleistet wird. Dies geschah vor dem Hintergrund des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Jahren 1995 bis 1997.

Da die gesetzlichen Grenzwerte seit diesem Zeitpunkt signifikant verschärft wurden und durch das beantragte Vorhaben sicher eingehalten bzw. zum Teil unterschritten werden, werden – entsprechend den Grundsätzen des Abstandserlass 1990 - Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten auch bei Abweichung von den festgesetzten Abstandsklassen nicht entstehen. Daher wird die auf den Immissionsschutz bezogene planerische Grundkonzeption des Bebauungsplans durch die Erteilung der Befreiung im Ergebnis nicht berührt.

Es genügt, wenn eine der drei Alternativen des § 31 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB erfüllt ist. Vorliegend erfordern Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung und die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar.

Der Begriff des Allgemeinwohls und auch der des Erfordernisses sind weit auszulegen. Unter Allgemeinwohl sind alle öffentlichen Interessen zu verstehen, wie sie beispielhaft in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführt sind. Hierunter fallen demnach insbesondere auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB). „Er-



fordert“ wird die Befreiung bereits dann, wenn es „vernünftigerweise geboten“ ist, das beabsichtigte Vorhaben an der vorgesehenen Stelle trotz entgegenstehender Festsetzung im Bebauungsplan durchzuführen (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 34-35). Im Genehmigungsverfahren wurde von der Antragstellerin plausibel dargelegt, dass aufgrund des Kohleausstiegs und des daraus resultierenden Wegfalls der Erzeugungskapazitäten der Kohlekraftwerke für Fernwärme, die beantragte Anlage für die Versorgungssicherheit in Dinslaken und entlang der Fernwärmeschiene Niederrhein notwendig ist. Außerdem ist die Nutzung von regenerativen Energieträgern (Altholz), insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung, ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung.

Damit liegt die Errichtung eines Kraftwerks für die Strom- und Wärmeversorgung im öffentlichen Interesse und ist zur Versorgungssicherheit auch vernünftigerweise geboten.

Die Abweichung ist nach Aussage der Stadt Dinslaken im Übrigen auch städtebaulich vertretbar. Dem schließe ich mich an. Die Abweichung wäre im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans abwägungsfehlerfrei planbar.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Das Erfordernis, dass eine Befreiung nur erteilt werden darf, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, deckt sich weitgehend mit dem Wohl der Allgemeinheit in Nr. 1 und ist hier, wie zuvor dargelegt, erfüllt (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 30).

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen zulässig. In den durch den Bebauungsplan bewirkten nachbarlichen Interessenausgleich wird nicht erheblich störend eingegriffen, denn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

So wird durch die Beantragung bzw. Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub von 3 mg/m³ als Tagesmittelwert über den Stand der Technik hinausgegangen, da der Grenzwert der 17. BImSchV sowie der entsprechende anzusetzende Wert für die obere Emissionsbandbreite gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbren-



nung von jeweils 5 mg/m^3 um 40 % unterschritten wird. Zudem wurde in der Immissionsprognose plausibel nachgewiesen, dass die durch das Vorhaben verursachte Immissionszusatzbelastung bei 0,1 % des gemäß TA Luft geltenden Immissionswertes von $40 \text{ }\mu\text{g/m}^3$ für Schwebstaub liegt und damit deutlich irrelevant ist.

Insgesamt erfüllen die durch das Vorhaben in den umliegenden Wohngebieten zu erwartenden Geräusch-, Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen zuverlässig die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der TA Luft, schädliche Umwelteinwirkungen können somit zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Aus den genannten Gründen überwiegen das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme sowie der Beitrag zur Einsparung von CO_2 -Emissionen bei der Energiegewinnung das Interesse der betroffenen Nachbarschaft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen und die erforderliche Befreiung erteilt werden kann.

Weiterhin wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug auf die Bebauung außerhalb der Baugrenzen beantragt, da unter anderem der Schornstein, Tanktassen für einen Heizöl- und einen Ammoniaktank und das Mittelspannungs-Schaltanlagegebäude außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten nördlichen Baugrenze errichtet werden sollen.

Die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen wird aus folgenden Gründen erteilt:

Die nördliche Baugrenze des Industriegebiets soll durch das Vorhaben um knapp 12 Meter überschritten werden. Dies steht der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 215B entgegen, so dass auch diesbezüglich eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Die Überschreitung der Baugrenze um ca. 12 Meter auf einem Teil der Baufläche kann im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept des Holzenergiezentrums aus Sicht der Stadt Dinslaken als mit den Grundzügen der Planung vereinbar und städtebaulich vertretbar beurteilt werden. Aus fachlicher Sicht sei der Zweck des Baugrenzenabstandes, nämlich der Schutz des vorhandenen Baumbestandes samt Wurzelwerk vor beeinträchtigenden oder schädigenden Abgrabungen, zum faktisch vor-



handenen und planungsrechtlich festgesetzten Wald weiterhin gegeben. Somit stehe der Baugrenzenüberschreitung aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen.

Der Auffassung der Stadt Dinslaken schließe ich mich an. Es ist richtig, dass ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze im Einzelfall zugelassen werden kann. Bei einer solchen Betrachtung ist zunächst die Gesamtdimension der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes im Verhältnis zur geplanten Überschreitung zu stellen. Im vorliegenden Fall kann dies aus Sicht meines für Baurecht zuständigen Dezernats 35 als plausibel bewertet werden. Daher sind die Grundzüge der Planung durch die Überschreitung nicht berührt und eine städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben. Auf die oben dargelegte Begründung, dass die Abweichung vom Bebauungsplan den Gründen des Wohls der Allgemeinheit dient, verweise ich. Nachbarliche Belange werden durch die Befreiung nicht berührt.

Weitere Planungsüberlegungen des Bebauungsplanes (Abstandsgrün/nicht überbaubare Grundstücksfläche), die für die Verwirklichung der Hauptziele der damaligen Planung sowie den mit den Festsetzungen insoweit verfolgten Interessenausgleich und damit für das Abwägungsergebnis maßgeblich waren, sind aus Sicht des Dezernats 35, der ich mich anschließe, überwindbar. Eine zusätzliche Kompensation des Eingriffes in Pflanzflächen ist in Nebenbestimmung I.8.10 dieses Bescheids geregelt.

Unter den genannten Voraussetzungen kann daher auch diese Befreiung erteilt werden. Somit ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Stadt Dinslaken hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 09.01.2020 eine planungsrechtliche und städtebauliche Stellungnahme abgegeben und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wurden von der Stadt Dinslaken Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen wurden.

Des Weiteren wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Auswirkungen von Störungen auf schutzbedürftige Gebiete betrachtet und die angemessenen Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich des HHKW in einem Gutachten durch



die horst weyer und partner gmbh ermittelt (Bericht-Nr. WY 18 5081 vom 15.03.2019).

Die ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände von 188 m bzw. 200 m sind kleiner als die Abstände zum jeweils nächsten schutzbedürftigen Gebiet. Die Rechnungen wurden vom LANUV NRW geprüft und als plausibel und nachvollziehbar eingestuft. Eine Betroffenheit von Schutzobjekten i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG infolge der Errichtung des Holzheizkraftwerks der DHE im Hinblick auf den Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG kann plausibel und nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

4.6.2 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Das Holzheizkraftwerk wird auf einer Industriebrache mit geschotterter Fläche, die teilweise versiegelt ist, errichtet und hat einen Flächenbedarf von insgesamt ca. 24.490 m².

Nach Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Wesel ist das Grundstück in der Thyssenstraße nicht als Altlastenstandort verzeichnet.

Da es sich bei dem Holzheizkraftwerk um eine IED-Anlage handelt, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt werden, ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Während der AZB vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen ist, wurde im Genehmigungsverfahren das Untersuchungskonzept für die Erstellung des AZB vorgelegt und von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft. Die noch erforderliche Abstimmung zur Lage der Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen erfolgt rechtzeitig vor Erstellung des AZB und in Abstimmung mit dem Dezernat 52. Unter dieser Voraussetzung bestehen aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.



4.6.3 Gewässerschutz

4.6.3.1 Frischwasser

Das für die Versorgung des Dampf-Kraft-Prozesses benötigte Wasser wird ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dinslaken bezogen.

4.6.3.2 Abwasser

Beim Betrieb des HHKW fallen betriebsbedingte Abwässer im Wesentlichen im Rahmen der Wasseraufbereitung und aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf an. Aus der Wasseraufbereitung für die Speisewasserversorgung fällt Rückspülwasser und Konzentrat aus der Umkehrosmoseanlage und der Elektrodeionisation an. Bei dem Wasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf handelt es sich im Wesentlichen um Wasser aus Abschlämm- und Absalzvorgängen der Kesselanlage und um Wasser aus den Bodenabläufen des Betriebsgebäudes sowie aus Leckwasseranschlüssen und der Entwässerung des Wasser-Dampf-Kreislaufs. Für beide Abwasserströme gelten die Anforderungen aus Anhang 31 der Abwasserverordnung.

Die betriebsbedingten Abwässer sollen gemeinsam mit dem Sanitärabwasser und dem Niederschlagswasser von der Tanktasse und den Hallenböden in die Kanalisation geleitet werden. Für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 WHG erforderlich, die mit dem Teilgenehmigungsantrag für den Betrieb des HHKW beantragt wird.

4.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Den Antragsunterlagen ist eine Übersicht über die bei Betrieb des HHKW gehandhabten wassergefährdenden Stoffe und die geplanten Anlagen nach der AwSV mit den entsprechenden Gefährdungsstufen beigefügt. Demnach sind der Heizöl-Lagertank in die Gefährdungsstufe C und der Lagertank für Ammoniakwasser 24,5 %ig in die Gefährdungsstufe D eingestuft. Die für diese beiden Tanks erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung beantragt. Da noch nicht alle Ausführungsdetails der AwSV-Anlagen vorliegen, werden weitere Anforderungen an die entsprechenden AwSV-Anlagen in der 2. Teilgenehmigung ausgeführt.



4.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen liegen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und sind als Industriegebiet ausgewiesen.

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes wurde den Antragsunterlagen neben dem UVP-Bericht u.a. eine Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit und eine artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt.

Die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und ihren Lebensraumtypen zu befürchten sind. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke durch die Emission von eutrophierend und versauernd wirkenden Schadstoffen bzw. durch den Eintrag von Schwermetallen wird ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung auf der Vorhabenfläche nachgewiesene Blauflügelige Sandschrecke, die in der Roten Liste NRW als gefährdet eingestuft ist, wurde zwischenzeitlich in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Konflikt mindernden Maßnahmen, die über Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen wurden, sicher auszuschließen sind.

Nähere Ausführungen sind dem Kapitel 3.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dieses Bescheides zu entnehmen.

4.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Im Kapitel 13 der Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Neben einer Beschreibung der Tätigkeiten von Arbeitnehmern werden u. a. arbeitsplatzbezogene Gefahren und Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise in den Genehmi-



gungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Für die beantragten Dampfkessel ist eine Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderlich. Die Errichtung der Dampfkessel ist von dieser Teilgenehmigung nicht umfasst und der erforderliche Antrag auf Erlaubnis mit den dazu erforderlichen Unterlagen wird in einer weiteren Teilgenehmigung gestellt.

4.8 Beurteilung der Einwendungen und der Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin

Während der Einwendungsfrist vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019 gingen 585 Einwendungen gegen das Vorhaben ein, die am 13.11.2019 im „Ledigenheim“ in Dinslaken-Lohberg erörtert wurden.

Die Einwendungen wurden thematisch gegliedert und anhand der folgenden Tagesordnung erörtert:

- Verfahrensrecht / Allgemeines
- Bauplanungsrecht / Standort der Anlage
- Anlagentechnik
- Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit
- Einsatzstoffe / Abfall
- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen / Gerüche
- Verkehr
- Natur- und Artenschutz
- Wasser und Boden
- Treibhausgase / Klimaschutz
- Sonstiges

Die Hauptaspekte der einzelnen Einwendungen und im Termin gestellten Anträge werden im Folgenden aufgeführt und bewertet:



Im Vorfeld des Termins wurde mit Schreiben vom 31.10.2019 durch die Bürgerinitiative gegen Giftmüll e.V. beantragt, Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins zu ändern. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 abgelehnt.

Verfahrensrecht / Allgemeines

- 1.) Von Seiten der Einwender wird die Art der Veröffentlichung des Vorhabens kritisiert. Da eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Dinslaken und in der lokalen Presse nicht erfolgt sei, wird eine Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen beantragt.
 - ⇒ Die Veröffentlichung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben des § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde, in diesem Fall also der Bezirksregierung Düsseldorf, und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die am Standort des Vorhabens verbreitet sind. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus erfolgte die Bekanntmachung auch im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung. Außerdem war der Antrag einschließlich Unterlagen während der Auslegungsfrist im UVP-Portal (Zentrales Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren) einzusehen. Der Antrag wird daher abgelehnt.
- 2.) Die Festlegung des Erörterungstermins bereits in der Bekanntmachung auf fünf Wochen nach Ende der Einwendungsfrist wird kritisiert, da die Bearbeitungsdauer der Einwendungen stark von Anzahl und Qualität der vorgebrachten Einwendungsgründe abhängt.
 - ⇒ Nach § 10 Abs. 4 BImSchG ist bereits in der Bekanntmachung ein Erörterungstermin zu bestimmen. Bei der Festlegung des Termins baut die Behörde zum einen auf Erfahrungswerte, zum anderen ist sie aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes und der festen Fristen im § 10 Abs. 6a BImSchG für die Verfahrensdauer gehalten, den Termin frühestmöglich festzulegen. Ich hatte ausreichend Zeit, die Einwendungen zu lesen und mich damit auseinander zu setzen. Eine Prüfung bis ins letzte Detail ist nicht erforderlich, da eine Entscheidung erst nach dem Erörterungstermin getroffen wird.



- 3.) Die Aufteilung in Teilgenehmigungen für Bau und Betrieb der Anlage verstoße gegen das UVPG. Hierdurch sei eine sachlich fundierte Einwendung nicht möglich.
- ⇒ Eine Aufteilung in mehrere Teilgenehmigungen ist nach § 8 BImSchG nicht nur möglich, sondern die Behörde muss einem solchen Begehren in der Regel auch entsprechen, wenn alle Voraussetzungen des § 8 BImSchG erfüllt sind. Die Informationen zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange ist bereits im 1. Teilgenehmigungsantrag enthalten. Desgleichen bezieht sich der dem Vorhaben beigefügte UVP-Bericht, der ebenfalls ausgelegt hat, auf das gesamte Vorhaben.
- 4.) Da das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, wird die Versagung der Teilgenehmigung beantragt.
- ⇒ Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat ergeben, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist und die 1. Teilgenehmigung erteilt werden kann. Details sind insbesondere dem Kapitel 4 dieses Bescheides zu entnehmen.
- 5.) Der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG sei abzulehnen, da hierdurch Tatsachen geschaffen werden, die eine andere Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erschweren und kein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit am vorzeitigen Baubeginn bestehe.
- ⇒ Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen werden kann, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Prüfung, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ist dabei umfassend zu sehen, sie braucht jedoch noch nicht zu endgültigen Ergebnissen geführt zu haben. Neben dem öffentlichen Interesse ist gleichrangig ein berechtigtes Interesse des Antragstellers am vorzeitigen Beginn zu sehen, was dieser dargelegt hat. Der Bescheid der Zulassung des vorzeitigen Beginns enthält eine Rückbauverpflichtung für den Fall, dass das Vorhaben nicht genehmigt wird. Da die Voraussetzungen alle vorliegen, konnte der vorzeitige Baubeginn erteilt werden.



- 6.) Die Erweiterung der Anlage auf die Verbrennung von anderen Müllfraktionen sei permanent auszuschließen. Von Seiten der Einwender wird beantragt, in den Nebenbestimmungen festzuschreiben, dass auch zukünftig keine A IV-Hölzer gemäß AVV eingesetzt/verbrannt werden dürfen. Dies solle nicht nur für das aktuelle Vorhaben, sondern auch für zukünftige Genehmigungen gelten.
- ⇒ Diese Festsetzung wäre rechtswidrig, da sie die Rechte der Antragstellerin sachgrundlos einschränken würde. Die Anlage wird als Anlage nach Ziff. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt und genehmigt, daher sind gefährliche Abfälle wie A IV-Hölzer von der Genehmigung nicht umfasst. Der Einsatz von A IV-Hölzern und auch anderen Abfällen wäre eine wesentliche Änderung der Anlage und würde somit zwingend ein erneutes Genehmigungsverfahren erfordern.

Bauplanungsrecht / Standort der Anlage

- 7.) Der Bebauungsplan habe schützende Wirkung für die Anwohner und diene dem Erhalt der Gesundheit und der Eigentumswerte. Das Vertrauen der Anwohner in den Bestand des Planes mit seinen Festsetzungen sei schutzwürdig. Der Standort gebe vom Planungsrecht kein Altholzkraftwerk her und die beantragten Befreiungen seien nicht zu erteilen.

Die Begründung für die beantragte Befreiung von den festgesetzten Nutzungsarten, die Versorgung der Dinslakener Bevölkerung mit Fernwärme sei ansonsten nicht gewährleistet, stimme nicht. Es wird beantragt, in der Genehmigung die Allgemeinwohlgründe, die für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans sprechen, aufzuführen.

- ⇒ Der Bebauungsplan vermittelt nur für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes rechtliche Ansprüche, z.B. den Anspruch auf Planerhaltung. Eigentümer von Grundstücken außerhalb des Plangebietes haben einen Anspruch darauf, dass ihr Eigentum und ihre Gesundheit nicht durch schädliche Umwelteinwirkungen eines Vorhabens beschädigt werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nähere Ausführungen, u.a. zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit, sind dem Kapitel 4.6.1 zu entnehmen.



- 8.) Die Standortauswahl für eine Anlage, die der Störfallverordnung unterliegt, in der Nähe zusammenhängender Siedlungsbereiche wird für nicht zulässig gehalten.
- ⇒ Das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands im Sinne der Seveso-III-Richtlinie weist plausibel nach, dass sich innerhalb des ermittelten angemessenen Anstands um das Holzheizkraftwerk keine empfindliche Nutzung befindet (siehe auch Kapitel 4.6.1).
- 9.) Es wurden keine Standortalternativen betrachtet und bewertet.
- ⇒ Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage an dem beantragten Standort geprüft. Eine Betrachtung von Standortalternativen ist rechtlich nicht erforderlich und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht vorgesehen.

Anlagentechnik

- 10.) Die Beantragung eines zusätzlichen gasbetriebenen BHKW für die Eigenstromversorgung wird als nicht erforderlich angesehen und es wird ein Beleg gefordert, warum das BHKW effizienter und ressourcenschonender sei als z. B. der Bezug von Strom über das allgemeine Stromnetz oder über das eigene HHKW.
- ⇒ Der Eigenstrombedarf insbesondere für die Komponenten der Fernwärmeversorgung kann entweder über das öffentliche Netz bezogen werden oder über eine eigene Anlage. Die DHE hat sich entschlossen, hierfür ein gasbetriebenes BHKW zu errichten, welches ebenfalls im KWK-Betrieb läuft, d. h. die im BHKW anfallende Wärme wird in das Sekundärnetz der Fernwärme Niederrhein eingespeist. Hierbei handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung, die immissionsschutzrechtlich nicht zu hinterfragen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vor, so ist die Genehmigung zu erteilen. Die Erforderlichkeit der beantragten Anlage gehört nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen.
- 11.) Die Effizienz einer Altholzverbrennung zur Fernwärmeerzeugung wird hinterfragt. Es wird beantragt, den Wirkungsgrad des HHKW neu zu berechnen und einen Vergleich zwischen einem älteren,



vom Wirkungsgrad potenziell ungünstigeren Kraftwerk, und dem neuen Kraftwerk anzustellen, wobei auch die CO₂-Emissionen, die durch Bau und Produktion neuer Teile entstehen, einzurechnen sind.

⇒ Durch das beantragte Vorhaben werden teilweise technisch veraltete Erzeugungskapazitäten im Fernwärmeverbundnetz substituiert. Das neue Holzheizkraftwerk entspricht dagegen im Hinblick auf die Energieeffizienz dem Stand der Technik, wie er auch in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung vom 12.11.2019 genannt ist. Eine weitergehende Betrachtung ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht vorgesehen.

12.) Alternativen zur Wärmeerzeugung durch Holzverbrennung wurden nicht betrachtet, obwohl dies nach dem UVPG erforderlich sei.

⇒ Der den Antragsunterlagen beigefügte UVP-Bericht enthält im Kapitel 2.5 einen Überblick der vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.

Brand- und Explosionsschutz / Anlagensicherheit

13.) Von den Einwendern wurde angemerkt, dass im Brandschutzkonzept die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden im Holzlager nicht betrachtet wurde, ebenso wurde kein Verschwelungsbrand im Brennstoffbunker betrachtet. Die Art der Löschanlage im Brennstoffbunker bleibe unklar. Des Weiteren wurde die Frage gestellt, wie und wohin das Holz entfernt werde, wenn die Krananlage bei einem Brand ausfallen sollte.

⇒ Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Bränden im Holzlager wie z.B. die fachgerechte Ausführung der Elektroinstallation zur Vermeidung technischer Defekte, die Einfriedung des Grundstücks zur Unterbindung von Brandstiftung, die Unterweisung der Mitarbeiter zur Verhinderung fahrlässiger Brandstiftung sind im Brandschutzkonzept aufgeführt. Die frühzeitige Erkennung eines Schwelbrandes wird durch die



Überwachung mit automatischen Brandmeldern und Infrarotkameras sichergestellt. Im kompletten Lagerbereich wird eine automatische Löschanlage installiert. Details liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor, dies wird im Rahmen der nächsten Teilgenehmigung geregelt. Der Weiterbetrieb der Krananlage bei einem Brand wird durch Vorkehrungen wie Löschanlagen, gesicherte Stromversorgung und geschützte Bedienplätze weitestgehend gewährleistet.

- 14.) Eine explosionsartige Druckfreisetzung im Kessel durch hohen Überdruck wurde nicht betrachtet.
- ⇒ Im Bereich des Dampfkessels ist nicht mit dem Auftreten von explosionsgefährlicher Atmosphäre im Sinne der Explosionschutzrichtlinie zu rechnen. Für den Dampfkessel gelten die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der Druckgeräterichtlinie (214/68/EU), z.B. regelmäßige Sachverständigenprüfungen.
- 15.) Nach dem Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände sollen alle Gebiete außerhalb eines Kreises von 200 m sicher sein. Die ersten Häuser des Wohngebietes Averbruch liegen 300 m entfernt. Nur 100 m Puffer sei höchst fahrlässig.
- ⇒ Die Berechnungen des angemessenen Abstands erfolgten gemäß den Vorgaben des Leitfadens KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit. Das LANUV NRW hat diese Berechnungen geprüft und als nachvollziehbar und plausibel bewertet (siehe auch Kapitel 4.6.1)

Einsatzstoffe / Abfälle

- 16.) Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wo die benötigten Holz-mengen herkommen sollen. Es wird beantragt, alle Quellen / die Herkunft des angelieferten Altholzes zu belegen.
- ⇒ Allgemein ist von einem Altholzanfall von ca. 100 kg pro Einwohner und Jahr auszugehen, so dass grundsätzlich ausreichende Altholzmengen zur Verfügung stehen. Für die Verpflichtung zur Nennung konkreter Quellen gibt es keine rechtliche Ermächtigungsgrundlage.



- 17.) Die Verfahrensweise zur Eingangskontrolle und damit zur sicheren Einhaltung der beantragten Input-Grenzwerte sei unzureichend. Es sei darzulegen, in welchen Abständen und mit welchen Methoden das angelieferte Holz überprüft werde.
- ⇒ Die Einhaltung der beantragten Input-Grenzwerte ist durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen. Im Rahmen einer noch zu beantragenden Betriebsgenehmigung werden die konkreten Anforderungen an die Eingangsanalytik festgelegt. Das hierzu erforderliche Überwachungskonzept wird in Abstimmung mit dem Dezernat 52 – Abfallwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf erarbeitet.

Geräuschemissionen

- 18.) Die im Schallgutachten prognostizierten Werte für den IP 3 von tagsüber 38 dB(A) und nachts 29 dB(A) seien nicht nachvollziehbar, an fast allen anderen IP seien höhere Zusatzbelastungen prognostiziert worden. Auch im Südwesten der Anlage zum Averbruch hin sei ein Schutzstreifen mit Bäumen vorzusehen.
- ⇒ Im südwestlichen Bereich der Anlage liegt der Brennstoffbunker, der schalltechnisch in der Nachtzeit passiv ist und abschirmende Wirkung gegenüber den Hauptlärmquellen hat. Daher sind die Zusatzbelastungen am IP 3 relativ gering. Eine Anpflanzung von Bäumen wäre erst ab einer Tiefe von 50 m schalltechnisch zu berücksichtigen.
- 19.) Die Kühlung der Maschinen und die Klimatisierung sei so ausreichend zu dimensionieren, dass die Türen, Tore und Fenster auch an heißen Sommertagen nicht geöffnet werden.
- ⇒ Dies wird entsprechend umgesetzt.
- 20.) Eine Betrachtung des Verkehrslärms im Hinblick auf Routen und deren Vorbelastung sei erforderlich.
- ⇒ Verkehrslärm wird im Rahmen der Schall-Immissionsprognose gemäß Nr. 7.4 TA Lärm betrachtet. Danach sind die durch Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche auf dem Anlagengrundstück bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Außerhalb des Betriebsgeländes auf öffentlichen Verkehrsflächen sind die Verkehrsgeräusche in einem Umkreis



bis maximal 500 m und dann auch nur, wenn noch keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattgefunden hat und mindestens die Hälfte des Verkehrslärms auf den Anlagenbetrieb zurückzuführen ist, zu berücksichtigen. Diese Vorgaben wurden im Schallgutachten beachtet. Weitere Einzelheiten sind dem Kapitel 3.11 Schutzgut Mensch zu entnehmen.

Luftverunreinigungen / Gerüche

- 21.) In Dinslaken bestehe bereits eine hohe Vorbelastung mit Luftschadstoffen durch Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr, die durch das neue HHKW noch erhöht werde. Es werden Messungen der Vorbelastung gefordert.
- ⇒ In der Immissionsprognose wurde plausibel ermittelt, dass die Zusatzbelastung durch das Vorhaben irrelevant ist. Daher war eine Messung der Vorbelastung nicht erforderlich. Näheres kann dem Kapitel 3.7 Schutzgut Luft entnommen werden.
- 22.) Von Seiten der Einwender wurde kritisiert, dass der zusätzliche Fahrzeugverkehr in der Luft-Immissionsprognose nicht berücksichtigt wurde.
- ⇒ Voraussetzung für die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen im Rahmen der Immissionsprognose ist, dass er dem Vorhaben deutlich unterscheidbar vom allgemeinen Verkehr zurechenbar ist. Dies ist auf jeden Fall auf dem Anlagengelände und im näheren Umkreis analog der Vorgehensweise beim Lärm der Fall. Aufgrund einer veranschlagten Fahrzeugzahl von ca. 6 LKW-Bewegungen pro Stunde und der niedrigen Quellhöhe im Vergleich zum Schornstein kommt es durch den LKW-Verkehr dort zu keinem relevanten Immissionsbeitrag.
- 23.) Die Feinstaubbelastung mit lungengängigen Partikeln kleiner $2,5 \mu\text{m}$ (PM_{2,5}) wurde im Genehmigungsantrag nicht ausreichend thematisiert.
- ⇒ In der Immissionsprognose wurde dargelegt, dass die Immissionszusatzbelastung durch das Vorhaben sowohl bei PM₁₀ als auch bei PM_{2,5} unterhalb von 1 % des Beurteilungswertes liegt und damit einen irrelevanten Beitrag zur Gesamtbelastung leistet.



- 24.) Obwohl mit Geruchsemissionen in der Anlage gerechnet werde, fehle eine entsprechende Unterlage nach GIRL.
- ⇒ Den Antragsunterlagen liegt eine Abschätzung der zu erwartenden Geruchshäufigkeiten durch das Vorhaben bei, in der plausibel nachgewiesen wird, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchsemissionen irrelevant sind und somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- 25.) Es wird beantragt, die Ergebnisse der Emissionsmessungen jeweils tagesaktuell im Internet oder auf Schautafeln vor der Anlage zu veröffentlichen.
- ⇒ Die 17. BImSchV schreibt eine jährliche Veröffentlichung der Emissionsmessungen mit einem Vergleich zu den Emissionsgrenzwerten vor. Eine tagesaktuelle Veröffentlichung auch der kontinuierlichen Messergebnisse kann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht gefordert werden, da es hierzu keine rechtliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Es wird gleichwohl dem Anlagenbetreiber zur Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz der Anlage empfohlen.

Verkehr

- 26.) Gegen die vorgesehenen Transportrouten über die bereits heute hoch belastete Otto-Brenner-Straße und Brinkstraße (B 8) bestehen Bedenken. Es solle eine Verkehrszählung an der Otto-Brenner-Straße durchgeführt werden, um die Kapazität der Straße im Hinblick auf den zusätzlichen Verkehr ermitteln zu können. Außerdem sei nicht erkennbar, wie Abkürzungen und Fehlfahrten der LKW verhindert werden sollen.
- ⇒ Das zusätzliche Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 40 LKW pro Tag bzw. 3 LKW pro Stunde (entsprechend 80 LKW-Bewegungen pro Tag bzw. 6 LKW-Bewegungen pro Stunde) kann nach Aussage von Straßen NRW als für die Bundesstraße zuständige Behörde und der Stadt Dinslaken als für die Otto-Brenner-Straße zuständige Behörde von den genannten Straßen aufgenommen werden. Die Stadt Dinslaken hat mitgeteilt, dass unter Zugrundelegung der vorliegenden Zahlen der letzten Verkehrszählung die Mehrbelastung im Bereich der Otto-Brenner Straße / Thyssenstraße ca. 1 % betra-



ge. Die Fahrtrouten sollen in die Verträge mit den Lieferanten des Altholzes aufgenommen werden, Verstöße werden mit Vertragsstrafen sanktioniert. Für Regelungen hierzu in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gibt es keine rechtliche Grundlage.

- 27.) An der Otto-Brenner-Straße sollten ebenfalls Luft-Messungen (Stickoxide und Feinstaub) erfolgen.
- ⇒ Da die Immissionszusatzbelastung für Stickoxide und Feinstaub bei weniger als 1 % des Immissionswertes der TA Luft liegt, sind Vorbelastungsmessungen im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Natur- und Artenschutz

- 28.) Die durch das Vorhaben verursachten Stickstoffdepositionen führen zu Überdüngung.
- ⇒ Im UVP-Bericht wurden die Auswirkungen durch den Eintrag von eutrophierend wirkenden Stickstoffen betrachtet mit dem Ergebnis, dass der Eintrag so gering ist, dass auch empfindlich reagierende Biotope nicht beeinträchtigt werden. Einzelheiten sind dem Kapitel 3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu entnehmen.
- 29.) Bei der Artenschutzprüfung wurde eine zu kurze Vegetationsperiode und nur das Baugebiet selbst berücksichtigt. Eine Fledermausbeobachtung fand nicht statt.
- ⇒ Da das Vorkommen von Flussregenpfeifer, Zaun- und Mauereidechse oder Kreuzkröte nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden faunistische Untersuchungen (insgesamt 6 Begehungen über die Vegetationsperiode) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden konnten. Die Baustellenfläche selbst ist nach Aussage des Gutachters nicht relevant für Fledermäuse, die gegebenenfalls genutzten umliegenden Gehölze bleiben funktional vollständig erhalten, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.



Wasser / Boden

- 30.) Es fehle ein Beleg, dass für die Siloanlagen kein Rückhaltevolumen erforderlich sei.
- ⇒ Die Anforderungen an das erforderliche Rückhaltevolumen ergeben sich nach der AwSV. Danach ist für die Lagerung fester Stoffe keine Rückhaltevolumen erforderlich, wenn sie sich in dicht verschlossenen Behältern oder in geschlossenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden und die Bodenfläche den Anforderungen genügt.
- 31.) Es sei unklar, welche Altlasten sich auf dem Areal befinden.
- ⇒ Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Wesel ist das Grundstück an der Thyssenstraße nicht als Altlastenstandort verzeichnet.

Treibhausgase / Klimaschutz

- 32.) Die CO₂-Neutralität der Holzverbrennung wird bezweifelt.
- ⇒ Die im HHKW eingesetzten Althölzer sind biogenen Ursprungs und gelten daher als klimaneutral. Bei der Verbrennung des Holzes wird lediglich die Menge an CO₂ freigesetzt, die zuvor beim Wachstum der Hölzer der Atmosphäre entzogen wurde.

Fazit

Die eingegangenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.



5. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage, da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Hersteller der Anlage noch nicht feststeht und die Anlagenkonfiguration noch nicht ausgereift ist. Durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen beschleunigt sich das Genehmigungsverfahren insgesamt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage liegen vor. Da aufgrund des herstellerneutralen Antrags noch keine endgültigen Aussagen zu den Emissionen, Immissionen, Anlagensicherheit etc. gemacht werden konnten, wird jeweils der ungünstigste Fall beantragt. Die Überprüfung der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des Holzheizkraftwerks insbesondere mit den Nebenbestimmungen, unter denen die 1. Teilgenehmigung erteilt worden ist, keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 dieser Genehmigung dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die für den



2. Teilgenehmigungsantrag eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen können.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der 17. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (Anlage 2) zu erteilen.



6. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks nach §§ 4, 6, 8 BImSchG wird eine Gebühr von **156.685,50 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

6.1 Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Die Gesamtkosten zur Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 29.750.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **90.500,00 Euro** [$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$].

6.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) sowie die beiden zugehörigen Befreiungen vom Bebauungsplan ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr gemäß den Angaben der Stadt Dinslaken nach Tarifstelle 2.4.1.3 i.V.m. Tarifstelle 2.5.3.1 der AVerwGebO NRW 197.200,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß



Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 197.200,00 Euro.

6.3 Gebühr Erörterungstermin

Des Weiteren sind für die Durchführung eines eintägigen Erörterungstermins nach Tarifstelle 15a1.1e) Gebühren in Höhe von 1.100 Euro zu erheben, dies ergibt in Summe eine Gebühr von 198.300,00 Euro.

6.4 Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 05.03.2020 – Az. 53.02-0013484-0001-G8-0019/19-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 24.426,50 Euro erhoben, so dass 2.442,65 Euro angerechnet werden.

Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 195.857,35 Euro (198.300,00 Euro - 2.442,65 Euro).

6.5 Minderung aufgrund Einsatz eines Sachverständigen

Diese Gebühr kann sich – nach Ermessen der Genehmigungsbehörde - gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 aufgrund der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch die Einbeziehung eines Sachverständigen um bis zu 30 von Hundert reduzieren. Im vorliegenden Verfahren, mit mitunter komplexen Fragestellungen und zahlreichen Nachforderungen durch die beteiligten Behörden, wurde der Verwaltungsaufwand durch den Einsatz der zertifizierten Sachverständigen maßgeblich reduziert, so dass eine Reduzierung um 20 v.H. als angemessen angesehen wird. Die geminderte Gebühr beträgt 156.685,88 Euro.

6.6 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung



über die Genehmigung zur Errichtung des Holzheizkraftwerks gemäß §§ 4, 8 BImSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **156.685,50 Euro** festgesetzt.

VII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben



dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Seite 71 von 114

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Sabine Thaler



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0019/19

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	ORDNER 1	
0.	Anschreiben	
	Anschreiben vom 08.03.2019	4
	Inhaltsverzeichnis inkl. Deckblätter	5
1.	Antrag	
	Antragsformular 1 mit Anlage 1 (Auflistung Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	5
2.	Kurzbeschreibung	27
	Einleitung	
	Genehmigungsrechtliche Einordnung	
	Standort	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Umweltrelevante Wirkfaktoren	
	Ergebnisse des UVP-Berichts	
	Übersichtslageplan	
3.	Antragsgegenstand	7
3.1	Antragsgegenstand	
3.2	Genehmigungsrechtliche Einordnung	
3.3	Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung	
3.4	Eingeschlossene Genehmigungen und Erlaubnisse	
3.5	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BIm-SchG	
3.6	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 215B der Stadt Dinslaken gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
3.7	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
3.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	
3.9	Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers	



Reg.		Blatt
3.10	Betriebsgeheimnisse	
4.	Angaben zum Standort	8
4.1	Standort der Anlage	
4.2	Gebietsausweisung	
4.3	Schutz- / Überschwemmungsgebiete	
4.4	Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte	
4.5	Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5)	
4.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
4.7	Lageplan (Übersichtsplan)	
5.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	38
5.1	Allgemeines	
5.2	Eingesetzte Brennstoffe	
5.2.1	Herkunftsbereiche der Brennstoffe	
5.2.2	Einstufung der Althölzer nach Altholzverordnung	
5.2.3	Annahmekriterien	
5.2.3	Überwachung der Qualitätsanforderungen	
5.3	Anlagenauslegung	
5.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
5.4.1	BE 10 - Brennstofflagerung und - transport	
5.4.2	Heizöl-Versorgung	
5.4.3	Erdgas-Versorgung	
5.4.4	BE 20 – Feuerungs—und Kesselanlagen	
5.4.4.1	Kesselanlagen 1 und 2	
5.4.4.2	BHKW-Anlage	
5.4.5	BE 30 – Energieumwandlung	
5.4.5.1	Dampfturbinenanlage	
5.4.5.2	Kondensationsanlage	
5.4.6	BE 40 – Nebeneinrichtungen	
5.4.6.1	Wasseraufbereitungsanlage	
5.4.6.2	Abwasserableitung	
5.4.7	BE 50 – Rauchgasbehandlung und -ableitung	
5.4.7.1	Vorentstaubung und Abkühlung der Rauchgase (1.Stufe)	
5.4.7.2	Adsorptionsreaktor mit HOK-Zudosierung (2.Stufe)	
5.4.7.3	Gewebefilter und Rauchgas-Vorwärmung (3.Stufe)	
5.4.7.4	SCR-Anlage zur Stickstoffoxidminderung (4.Stufe)	



Reg.		Blatt
5.4.7.5	Schornstein	
5.4.7.6	Lagerbehälter für die Hilfsstoffe und Abfälle der Rauchgasreinigung	
5.4.7.7	Emissionsüberwachung	
5.4.7.8	Auslegung der Rauchgasreinigung	
5.5	Versorgungseinrichtungen	
5.5.1	Energieversorgungseinrichtungen	
5.5.2	Wasserversorgung	
5.5.3	Druckluftherzeugung	
5.6	Betriebsweisen des Holzheizkraftwerks	
5.6.1	Normalbetrieb	
5.6.2	Anfahrbetrieb	
5.6.3	Abfahrbetrieb	
5.7	Angaben zur Überwachung der Anlage	
5.8	Angaben zu Wartungsmaßnahmen	
5.9	Angaben zu den gehandhabten Stoffen	
5.10	Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers	
5.11	BVT-Schlussfolgerungen	
5.12	Übersicht über die geprüften Verfahrensalternativen	
6.	BImSchG-Formulare 2-7	52
	Formular 2 – Betriebseinheiten	
	Formular 3 - Technische Daten	
	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen	
	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	
	Formular 6 – Abgasreinigung	
	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung	
7.	Fließbilder und Zeichnungen	13
7.1	Grundfließbild (Zeichnungs-Nr.: 1597.2-39-T)	
7.2	Stoffstromfließbild (Zeichnungs-Nr.: 1597.2-01-T)	
7.3	Feuerungsleistungs-Diagramm	
7.4	Aufstellungspläne (Kesselhaus Zeichnungs-Nr.: 1597.2-06-P; Maschinenhaus Zeichnungs-Nr.: 1597.2-02-P; Grundriss Rauchgasreinigung (Zeichnungs-Nr.: 1597.2-04-P)	
7.5	Ansichten Gesamtanlage	
8.	Angaben zum Immissionsschutz	



Reg.		Blatt
8.1	Emissionen von Luftschadstoffen	
8.1.1.	Diffuse Emissionen	
8.1.2	Gefasste Emissionsquellen	
8.1.2.1	Schornsteine der Kessel zur Holzverbrennung	
8.1.2.2	Schornstein Eigenstrom-BHKW	
8.1.2.3	Schornstein Bunkerabsaugung	
8.1.2.4	Notstromaggregat	
8.1.2.5	Aufsatzfilter der Siloanlagen	
8.1.2.6	Ammoniakwassertank	
8.1.3	Emissionsmessungen	
8.2	Emissionsquellenplan	
8.3	Geruchsemissionen	
8.4	Schallemissionen	
8.5	Keimemissionen	
8.6	Sonstige Emissionen	
8.6.1	Lichtemissionen	
8.6.2	Erschütterungen	
8.6.3	Wärmeemissionen	
8.6.4	Elektromagnetische Felder	
8.6.5	Ionisierende Strahlung	
9.	Angaben zu Abfällen	4
9.1	Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung	
9.2	Angaben zu den anfallenden Abfällen	
10.	Angaben zur Abwasserentsorgung	5
10.1	Anfallende Abwasserströme	
10.2	Betriebliche Abwässer	
10.2.1	Abwässer aus den Verbrennungsprozessen	
10.2.2	Abwasser aus der Wasseraufbereitung	
10.2.3	Abwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf	
10.2.4	Abwassersammlung und –Ableitung	
10.2.5	Anforderung an die Indirekteinleitung	
10.3	Niederschlagswasser	
10.4	Sanitärabwasser	
11.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
11.1	Wassergefährdende Stoffe	



Reg.		Blatt
11.2	Angaben zu den AwSV-Anlagen	
11.2.1	LAU-Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe	
11.2.2	Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen	
11.2.3	HBV-Anlagen	
11.3	Löschwasserrückhaltung	
12.	Angaben zur Anlagensicherheit	60
12.1	Anwendbarkeit der Störfallverordnung	
12.2	Beschreibung der sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen	
12.2.1	Sicherheitstechnische Einrichtungen	
12.2.2	Organisatorische Maßnahmen	
12.3	Angaben zum Brandschutz	
12.4	Angaben zum Explosionsschutz	
12.5	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
13.	Angaben zum Arbeitsschutz	19
13.1	Grundsätze zur Arbeitssicherheit	
13.2	Beschreibung des Verfahrens und der Anlage	
13.3	Beschreibung der Tätigkeiten von Arbeitnehmern	
13.4	Arbeitsplatzbezogene Gefahren und Schutzmaßnahmen	
13.5	Beschreibung der Arbeitsplätze	
13.6	Reinigung von Fensterflächen	
13.7	Angaben über Beleuchtung und Sichtverbindungen nach außen	
13.8	Lüftungstechnische Maßnahmen	
13.9	Umgang mit Gefahrstoffen/biolog. Arbeitsstoffen	
13.10	Übersicht über die gehandhabten Gefahrstoffe	
13.11	Lärm am Arbeitsplatz	
13.12	Angaben über sonstige unzuträgliche Einwirkungen	
13.13	Stäube, Dämpfe, Gase, Gerüche und ähnliches am Arbeitsplatz	
13.14	Brandschutz	
13.15	Explosionsschutzkonzept	
13.16	Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV	
13.17	Sicherheitstechnische Einrichtungen	
13.18	Überwachungs- und Warneinrichtungen	



Reg.		Blatt
13.19	Prüfungen	
13.20	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	
	Schreiben Probiotec GmbH/weyer gruppe vom 17.07.2019 mit Ergänzungen	
14.	Stellungnahmen	5
14.1	Stellungnahme des Betriebsrats	
14.2	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	
14.3	Stellungnahme des Betriebsarztes	
	ORDNER 2	
	Deckblatt Ordner 2	1
15.	Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt)	1
	Heizöl EL	9
	Erdgas, getrocknet	9
	Ammoniakwasser <25%	8
	Kalkhydrat (Baumit Spezialkalk)	8
	Herdofenkoks/Aktivkohle	7
	Natronlauge 45%	7
	Salzsäure 30-32 %	5
	UWK K 1550C - Härtestabilisierungsmittel	5
	Glykol (Antifrogen N- Wassergemisch >=25%)	7
	Turbinenöl (Renolin Eterna 46 SGV)	5
	Motorenöl (Aral Supertronic Longlife III 5W-30)	6
	Schwefelsäure (Batteriesäure)	6
16.	Angaben zur Energieeffizienz, TEHG und Wärmenutzung	9
16.1	Angaben zur Energieeffizienz	
16.2	Angaben zur Anwendung des TEHG	
16.3	Angaben zur Wärmenutzung (§ 3 KNV-V)	
17.	Angaben für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	1
18.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
19.	Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung	11
19.1	Antragsformular	
19.2	Erläuterung	
19.2.1	Allgemeines	
19.2.2	Angaben zu den anfallenden Abwasserströmen	



Reg.		Blatt
19.2.3	Darstellung der Abwasseranfallstellen	
19.2.3.1	Abwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf	
19.2.3.2	Abwasser aus der Wasseraufbereitung	
19.2.4	Allgemeine Anforderungen gem. § 3 AbwV	
19.2.5	Allgemeine Anforderungen (Anhang 31 Teil B)	
19.2.6	Anforderungen an die Einleitstelle (Anhang 31 Teil C)	
19.2.7	Anforderungen an das Abwasservor Vermischung (Anhang 31, Teil C)	
19.2.8	Angaben zu den Abwasserbehandlungsanlagen	
19.2.9	Angaben zu den Probenahmestellen	
19.2.10	Angaben zum Abwasserkanal und zur Übergabe-/Einleitstelle	
19.3	Auszug aus dem Kanalkataster der Stadt Dinslaken	
19.4	Planausschnitt mit den Entwässerungsanlagen bis zu Einleitung in den Mischwasserkanal	
20.	Begründung des Antrages auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.215 B gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	6
20.1	Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 215 B in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten	
20.2	Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 215 B in Bezug auf die Bebauung außerhalb der Baugrenze	
21.	UVP-Bericht (PR 17 1054, Stand 26.07.2019, Probiotec GmbH)	140
22.	Fachgutachten	1
22.1	Schornsteinhöhenberechnung (PR 17 1054, Stand 15.03.2019, Probiotec GmbH)	22
22.2	Immissionsprognose Luftschadstoffe (PR 171054, Stand 26.07.2019, Probiotec GmbH) Gutachten zur Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten (Proj. U17-1-687-Rev00 vom 05.01.2018, Dipl.-Met. André Förster) und die Stellungnahme zur Immissionsprognose	85



Reg.		Blatt
22.3	Stellungnahme zu Gerüchen (PR 17 1054, ANECO-Projekt-Nr.: 17 1012 P Stand 21.03.2019, Aneco GmbH)	19
	Ergänzende Stellungnahme zu Gerüchen (PR 17 1054, ANECO-Projekt-Nr.: 17 1012 P Stand 31.07.2019, Aneco GmbH)	1
	ORDNER 3	
	Deckblatt Ordner 3	1
22.4	Schallimmissionsprognose (Accon-Bericht-Nr.: ACB 0119-408153-1121, Stand 29.07.2019, Accon GmbH)	65
22.5	Untersuchung der schalltechnischen Vorbelastung (Accon GmbH, Stand 23.05.2019)	20
22.6	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit sowie Ergänzung unter Einbeziehung aktueller Abschneidekriterien (PR 17 1054, Stand 14.03.2019, Probiotec GmbH)	27
22.7	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 29.07.2019, öKon GmbH)	24
22.8	Explosionsschutzkonzept (Projektnummer WY 18 6095, horst weyer und partner gmbH, Stand 15.03.2019)	13
22.9	Abstandsgutachten gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Nr. WY 18 5081, 15.03.2019, horst weyer und partner gmbH) sowie Stellungnahme zum Gutachten vom 31.07.2019	30
22.10	Relevanzprüfung und Untersuchungskonzept (Stufe 2) zum Ausgangszustandsbericht (PR 17 1054, 18.03.2019 sowie PR 191026 vom 30.10.2019, erstellt durch Probiotec GmbH)	50
22.11	Orientierende altlastentechnische Boden- und Grundwasseruntersuchung (Projekt-Nr.: a 1374/18, erstellt durch Geokom, Stand 18.05.2018)	66
22.12	Baugrunduntersuchung (Projekt-Nr.: i 2567, erstellt durch Dr. Böcke, Stand 20.12.2018)	49



Reg.		Blatt
22.13	Gutachten und Dokumentation zur Umsiedlung der Blauflügeligen Sandschrecke (erstellt durch öKon GmbH, Münster 25.07.2019 und 23.09.2019)	11
	ORDNER 4	
23.	Bauantrag/Bauvorlagen	
	Deckblatt Ordner 4	1
	3D-Ansichten der Gesamtanlage	3
	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	2
23.1	Beschreibung des geplanten Dinslakener Holz-Energiezentrums	1
23.1.1	Lageplan (Luftbildaufnahme)	1
23.1.2	Kurzbeschreibung Betrieb	2
23.1.3	Gebäude, technische Anlagen	3
23.1.4	Baugrundstück	4
23.1.5	Fotoaufnahmen des Baugrundstücks mit Umgebung	3
23.1.6	Flächen (bebaute Flächen, Asphaltierte Flächen, Grünflächen)	3
23.1.7	Zufahrt Baugrundstück	1
23.1.8	Topographie/Geländehöhen	1
23.2	Bauliche Beschreibung der Gebäude und Technischen Anlagen (Seiten 23-44 des Bauantrags)	22
23.2.1	Baukonstruktion Gebäude	
23.2.2	Baukonstruktion Technische Anlagen	
23.2.3	Außenanlagen	
23.2.4	Baugrund, Gründung	
23.2.5	Bergbauliche Einwirkungen	
23.2.6	Gutachten (Lärmschutz, Brandschutz)	
23.3	Baurecht, Bebauungsplan (S.45-54)	10
23.3.1	Bebauungsplan	
23.3.2	Nutzungsbereiche des Baugrundstücks	
23.3.3	Baugrenzen, Bauflächen	
23.3.4	Erschließung	
23.3.5	Sonstige Vorgaben des B-Plans	
23.4	Entwässerungskonzept (S.55-69)	15
23.4.1	Anfallende Abwässer	
23.4.2	Ableitung der Abwässer	



Reg.		Blatt
23.4.3	Abwassermengen	
23.4.4	Löschwasserrückhaltung	
23.5	Bauantragsformulare (Seite 70)	1
23.5.1	Antrag auf Baugenehmigung / Bauantrag	2
23.5.2	Bauantrag - Baubeschreibung	2
23.5.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
23.5.4	Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung	5
23.5.5	Statistik der Baugenehmigung	2
23.5.6	Statistik der Baufertigstellung	1
23.5.7	Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs	2
23.5.8	Stellplatznachweis	1
23.5.9	Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung	7
23.5.10	Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche Anlagen	5
23.5.11	Entwässerungsantrag	1
23.6	Berechnung der Grundfläche, Geschossfläche, Nutzfläche, des Brutto-Rauminhaltes und der Baumasse	1
23.6.1	Grundflächenberechnung	1
23.6.2	Geschossfläche	1
23.6.3	Nutzflächenberechnung	8
23.6.4	Berechnung des Brutto-Rauminhaltes	5
23.6.5	Berechnung der Baumasse	1
23.7	Liegenschaftsplan M 1:500 und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	1
23.7.1	Plan 1: Liegenschaftsplan M 1:500 mit Darstellung der geplanten thermischen Abfallentsorgungsanlage und den Grenzen des Baugrundstückes	1
23.8	Lageplan mit Abstandsflächen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	1
23.8.1	Lageplan mit Abstandsflächen (Amtlicher Lageplan)	1
23.8.2	Abstandsflächenberechnungen, Berechnungen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	6
23.9	Planzeichnungen	
23.9.1	Plan 3: Lageplan mit topographischer Geländeaufnahme Maßstab 1:500	1
23.9.2	Plan 4: Gesamtanlage – Übersichtsplan EG Maßstab 1:500	1



Reg.		Blatt
23.9.3	Plan 5: Betriebsgebäude + Maschinenhaus - Grundriss EG - Maßstab 1:100	1
23.9.4	Plan 6: Betriebsgebäude + Maschinenhaus - Grundriss 1.OG - Maßstab 1:100	1
23.9.5	Plan 7: Betriebsgebäude + Maschinenhaus - Grundriss 2.OG - Maßstab 1:100	1
23.9.6	Plan 8: Brennstofflagergebäude + Kesselhaus + Rostaschebunker - Grundriss EG – M 1:100	1
	ORDNER 5	
	Deckblatt	1
23.9.7	Plan 9: Brennstofflagergebäude + Kesselhaus + Rostaschebunker – Ebene +23m – M 1:100	1
23.9.8	Plan 10: Brennstofflagergebäude + Kesselhaus - Schnitt A-A – M 1:100	1
23.9.9	Plan 11: Kesselhaus + Maschinenhaus + Rostaschebunker - Schnitt C-C – M 1:100	1
23.9.10	Plan 12: Kesselhaus + Betriebsgebäude - Schnitt D-D – M 1:100	1
23.9.11	Plan 13: Brennstofflagergebäude Schnitt B-B – M 1:100 und Betriebsgebäude Schnitt E-E – M 1:100 und Löschwasserzisterne (Betonrundbehälter)	1
23.9.13	Plan 14: Einhausung Filteranlage, BHKW-Container, Pumpenhaus 1 und 2, EMI-Messcontainer, Notstrom-Container - Grundrisse, Schnitte, Ansichten – M 1:100	1
23.9.12	Plan 15: MS-Schaltanlagegebäude - Grundrisse, Schnitte, Ansichten – M 1:100	1
23.9.14	Plan 16: Ansichten der Gesamtanlage M 1:200	1
23.10	Brandschutzkonzept	
	Standortkoordinaten (Zeichnungs-Nr. 1597.2-49-P, erstellt durch Seeger Engineering GmbH, Stand 16.04.2019)	1-2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0013484-0001-G8-0019/19

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen, einschließlich der Nachreichungen, zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln sind vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe des **Aktenzeichens III-172-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



I.2 Baurecht / Brandschutz

Bedingungen

I.2.1

Der Nachweis über die Kampfmittelfreiheit der Baugrundstücke (§ 13 BauO NRW 2018) ist entsprechend dem Schreiben der Probiotec GmbH vom 24.01.2020 der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken vorzulegen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken ein Ablaufplan für die Einreichung der Unterlagen zur Kampfmittelfreiheit einzureichen

Die Durchführung zur Baugrunduntersuchung ist entsprechend der Bescheide der Stadt Dinslaken, Fachdienst Allgemeine Ordnung, vom 13.11.2017 und der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 10.11.2017 sowie der Festlegungen im Ortstermin am 04.11.2019 vorzunehmen.

I.2.2

Die auf dem Baugrundstück dargestellten Verkehrsflächen sind durch Eintragung einer entsprechenden Baulast (Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht) öffentlich-rechtlich zu sichern.

I.2.3

Die Flurstücke 188 und 189, Gemarkung Dinslaken, Flur 49 sind durch Eintragung einer entsprechenden Baulast (Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht) öffentlich-rechtlich zu sichern.

I.2.4

Die noch vorhandene Baulasteintragung (Blatt Nr. 1838) auf dem Flurstück, Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Nr. 187 ist vor Baubeginn zu löschen.



I.2.5

Für die Flurstücke Gemarkung Dinslaken, Flur 49, Nr. 162, 187, 207 und 208 ist eine Vereinigungsbaulast vor Baubeginn in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dinslaken einzutragen.

Auflagen

I.2.6

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher mit nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken entsprechend dem mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmten Vorgehen (Schreiben der Probiotec GmbH vom 24.01.2020) anzuzeigen:

- a.) Baubeginnanzeige mit vollständigen Angaben/Erklärungen gemäß beigefügtem Formblatt mit Benennung des verantwortlichen Bauleiters für den Brandschutz
- b.) Nachweis über die Standsicherheit, geprüft von einer/m städtisch anerkannten Sachverständigen
- c.) Nachweis über den Schall- und Wärmeschutz, aufgestellt oder geprüft und bescheinigt von einer/m städtisch anerkannten Sachverständigen
- d.) Schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beantragt wurden

I.2.7

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen GmbH Neumann, Krex & Partner vom 11.03.2019 ist zu beachten. Alle brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen (Brandmeldeanlage, Löschanlage, Sicherheitsbeleuchtung etc.) sind vor Errichtung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dinslaken einvernehmlich abzustimmen.



I.2.8

Die Rohbaufertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken entsprechend dem abgestimmten Vorgehen (Schreiben der Probiotec GmbH vom 24.01.2020) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

I.2.9

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken mitzuteilen (siehe Anzeige der abschließenden Fertigstellung).

I.2.10

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken einzureichen:

- Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten **Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten **Sachverständigen für die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Bescheinigung der/des mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten **Bauleiters für den Brandschutz**, dass die bauliche Anlage entsprechend der geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Ausweise/Nachweise/Bescheinigungen/Erklärungen entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung und der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)

I.2.11

Bis zur Schlussabnahme und vor Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind die Prüfberichte von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO NRW über die durchgeführte Prüfung vor der ersten Inbe-



triebnahme für die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen/Einrichtungen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken einzureichen:

- Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Lüftungstechnische Anlagen
- Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Elektrische Anlagen
- Natürliche Rauchabzugsanlagen
- Ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen

Die Prüfberichte müssen den Vorgaben der PrüfVO NRW entsprechen.

I.2.12

Vor Inbetriebnahme bzw. vor Benutzung der Gebäude/Bauteile ist der Bauaufsichtsbehörde der/die fachkundige Betriebsangehörige zu benennen, der/die für die Betriebssicherheit der technischen Anlagen und die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu sorgen hat.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Auflagen zum Schutz vor Lärm

I.3.1.1 Baulärm

I.3.1.1.1

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), schriftlich zu verpflichten.



I.3.1.1.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.

I.3.1.1.3

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

I.3.1.1.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.



I.3.1.1.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

I.3.1.2 Anlagen-/Betriebslärm

I.3.1.2.1

Die Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten Gebäude und Anlagen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Schallimmissionsprognose vom 26.07.2019, Accon GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0119 – 408153 – 1121, zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die in den Tabellen 4.2.1.1 und 4.2.2.1 unter Kapitel 4.2 der Schallimmissionsprognose aufgeführten Anforderungen an die Bauausführungen und Mindest-Schalldämmmaße.

Hinweis: Gemäß Kapitel 4.1 des Gutachtens sollten Bauteile für Tore, Türen und Dach-Lichtbänder so gewählt werden, dass die Schalldämmmaße der Bauteile in einer Größenordnung von 2-3 dB(A) höher liegen als im Gutachten genannt, da die im Gutachten genannten Anforderungen Mindest-Anforderungen an die Bauteile darstellen.

I.3.1.2.2 Begleitende Bauüberwachung

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Begleitung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.



I.3.1.2.3

Die vom Betrieb des neuen Holzheizkraftwerks einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten (Nr. A.1.3 Anhang TA Lärm) die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionspunkt	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP-1 An der Fliehbürg	55	40
IP-2 An der Fliehbürg	55	40
IP-3 Niederfeldstraße 43	50	35
IP-4 Thyssenstraße 175	65	50
IP-5 Thyssenstraße	70	70
IP-6 Küpperstraße 78	55	40
IP-7 Thyssenstraße 120	65	50
IP-8 An der Fliehbürg 22	60	45
IP-9 Hochstraße 21	55	40
IP-10 Thyssenstraße 104	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.3.1.2.4

An- und Abfahrverkehr durch LKW zur Anlieferung von Brenn- und Hilfsstoffen sowie zur Entsorgung von Aschen oder Schlacken darf nur an Werktagen und in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.



I.3.1.2.5

Der Nachweis über die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.2.3 ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des Holzheizkraftwerks von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm erbringen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

I.3.1.2.6

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen und anschließend unverzüglich umzusetzen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.



I.3.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

Holzheizkraftwerk (HHKW)

I.3.2.1

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) bei allen Betriebszuständen kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Gesamtstaub | 3 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 10 mg/m ³ |
| c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 6 mg/m ³ |
| d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 1 mg/m ³ |
| e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 30 mg/m ³ |
| f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 120 mg/m ³ |
| g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, | 0,02 mg/m ³ |
| h) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| i) Ammoniak | 8 mg/m ³ |

I.3.2.2

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) bei allen Betriebszuständen kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |



c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,05 mg/m ³
h)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
i)	Ammoniak	15 mg/m ³

I.3.2.3

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,02 mg/m ³
b)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt 0,3 mg/m ³



- c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und
Bleichromat), angegeben als Cr insgesamt
0,05 mg/m³
- oder
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr insgesamt
0,05 mg/m³

I.3.2.4

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine, Furane und di-PCB – angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 festgelegten Verfahren – von 0,01 ng/m³ überschreitet.

I.3.2.5

Das Holzheizkraftwerk (Kessellinien 1 und 2) ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 51.1 und A 52.1) bei allen Betriebszuständen kein **Jahresmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³
- g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,01 mg/m³



I.3.2.6

Die in den Nebenbestimmungen I.3.2.1 bis I.3.2.5 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

I.3.2.7

Die Abluft aus den Siloanlagen für Kalkhydrat (Quelle F 50.1), für Herdofenkoks (Quelle F 50.2), für Flugasche (Quelle F 50.3) und für Reststoffe (Quelle F 50.4) ist durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschritten wird.

I.3.2.8

Die abgesaugte Abluft aus dem Brennstoffbunker (Altholzlager, Quelle A 10.2) ist – wenn die Kesselanlagen nicht in Betrieb sind - durch geeignete Filteranlagen so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 5 mg/m³ nicht überschritten wird.

I.3.2.9

Die Siloaufsatzfilter sind halbjährlich von einem Sachkundigen warten zu lassen. Die Dokumente über die durchgeführten Wartungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.3.2.10 Kontinuierliche Messungen

I.3.2.10.1

Die Quellen A 51.1 und A 52.1 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Gesamtstaub,
- Gesamtkohlenstoff,
- Chlorwasserstoff,



- Fluorwasserstoff,
- Schwefeldioxid,
- Stickstoffoxid,
- Quecksilber,
- Kohlenmonoxid,
- Ammoniak,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Temperatur der Rauchgase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere die Abgastemperatur, das Abgasvolumen, den Feuchtegehalt und den Druck kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.3.2.10.2

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage zu erfolgen.

Die fortlaufende Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

I.3.2.10.3

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Für die Stoffe, deren Emissionen durch die Rauchgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.1 und Halbstundenmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.2 überschritten wird.



I.3.2.10.4

Die Jahresmittelwerte nach Nebenbestimmung I.3.2.5 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 17. BImSchV validierten Tagesmittelwerte gemäß § 17 Abs. 4 der 17. BImSchV für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

I.3.2.10.5 Einrichtung und Kalibrierung der Messeinrichtungen und Auswertesysteme

I.3.2.10.5.1

Die Messstellen sind entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft nach den Vorgaben der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

I.3.2.10.5.2

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

I.3.2.10.5.3

Nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.



Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

I.3.2.10.5.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.3.2.10.6 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

I.3.2.10.6.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.3.2.10.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen.

I.3.2.10.6.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.3.2.10.5.3) durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.3.2.10.6.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.



I.3.2.10.6.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmungen I.3.2.1 und I.3.2.2),
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.3.2.11 Einzelmessungen

I.3.2.11.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den Nebenbestimmungen I.3.2.3 und I.3.2.4 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen sind.

I.3.2.11.2

Die Planung der Emissionsmessungen hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, vor der Messung vorzulegen.

I.3.2.11.3

Die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmungen I.3.2.3 und I.3.2.4 gelten als eingehalten, wenn kein Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit den festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet.



I.3.2.11.4

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.3.2.7 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessung frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers nachgewiesen wird und die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter jährlich von einer Fachfirma überprüft wird. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

I.3.2.11.5

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.2 Überwachung, innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

I.3.2.12 Nachweis der Einhaltung der Mindesttemperatur

Der Betreiber der Verbrennungsanlage hat innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Verbrennungsbedingungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der 17. BImSchV (Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung 850 °C bei einer Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden) eingehalten werden.

Das Messkonzept ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens vier Wochen vor der geplanten Messung vorzulegen.



I.3.2.13 Blockheizkraftwerk (BHKW)

Das der Eigenstromversorgung dienende Blockheizkraftwerk ist so zu betreiben, dass am Kamin (Quelle A 53.1) bei allen Betriebszuständen die folgenden Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 250 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 250 mg/m ³ |
| ab dem 01.01.2025: | 100 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid *) | 8,9 mg/m ³ |
| d) Formaldehyd | 20 mg/m ³ |
| e) Ammoniak (bei Einsatz einer Entstickung) | 30 mg/m ³ |
| f) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
(ab dem 01.01.2025) | 1,3 g/m ³ |

*) alternativ: Vorlage eines Nachweises gemäß § 16 Abs. 9 der 44. BImSchV, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen der Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt).

I.3.2.14 Notstromaggregat (NSA)

Das Notstromaggregat ist - gemäß seiner Bestimmung nur bei Stromausfällen oder Testläufen - so zu betreiben, dass die folgenden Emissionsbegrenzungen am Kamin (Quelle A 24.1) nicht überschritten werden:

- | | |
|----------------|----------------------|
| a) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |
| b) Formaldehyd | 60 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert (Bezugs-sauerstoffgehalt)



I.3.2.15 Hinweis

Auf die Regelungen zu erforderlichen Messungen und sonstigen Nachweisen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) für das Blockheizkraftwerk und das Notstromaggregat wird hingewiesen.

I.3.2.16 Messplatz

Zur Durchführung der vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle an der Abgasführung der Anlage ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

I.4 Abfall

I.4.1

Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist zu überprüfen, ob asbesthaltige Materialien bzw. Bauteile verbaut wurden. Trifft dieses zu, ist ein Rückbaukonzept zu erstellen, das die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten festlegt. Die asbesthaltigen Materialien und Bauteile sind vor Beginn des Abbruchs entsprechend dem erstellten Rückbaukonzept auszubauen, zu behandeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Beseitigung) zuzuführen. Der vollständige Ausbau der asbesthaltigen Materialien und Bauteile ist im Rahmen des Rückbaukonzeptes nachzuweisen.

I.4.2

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Beginn des Ausbaus von asbesthaltigen Materialien und Bauteilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Ausbaurbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist gem. Ziffer 3.2 TRGS 519 durchzuführen.



I.4.3

Ausbau, Behandlung und Entsorgung der asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfälle sind unter Berücksichtigung folgender Vorschriften durchzuführen:

- LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ Stand Juni 2015
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ Ausgabe Januar 2014

I.4.4

Anfallende asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen geschützt in geeigneten, sicher verschließbaren und korrekt gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln, zu lagern und zu befördern.

I.4.5

Anfallende asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind den Abfallschlüsseln gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe), AVV 17 09 03* (Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten) bzw. AVV 17 06 01* (Dämmmaterial, das Asbest enthält) zuzuordnen.

I.4.6

Baumaterialien, die PAK-haltig (Sperrbahnen, Fugenmasse, Schwarzdecke, etc.), PCB-haltig (Fugenmasse, etc.) oder mit Mineralölkohlenwasserstoff (MKW) verunreinigt sein können, sind vor Beginn des Abbruchs auszubauen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

I.4.7

Beim Abbruch anfallende kohlentee- bzw. teerhaltige Abfälle sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) zu entsorgen, sofern nicht analytisch nachgewie-



sen wurde, dass der Benzo(a)pyren-Gehalt (als Leitparameter für krebserzeugende Inhaltstoffe) 50 mg/kg unterschreitet.

I.4.8

Anfallende kohlentee- bzw. teerhaltige Abfälle sind bis zur Entsorgung in geschlossenen Containern zu lagern.

I.4.9

Der Ausbau und die Entsorgung PCB-belasteter Baumaterialien ist unter Berücksichtigung folgender Vorschriften durchzuführen:

- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie NRW) in der gültigen Fassung,
- PCB/PCT-Abfallverordnung in der gültigen Fassung,
- TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ Ausgabe Februar 2010.

I.4.10

Der PCB-haltige Abfall ist unter dem Abfallschlüssel 17 09 02* (Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten) zu entsorgen (Beseitigung).

I.4.11

Beim Abbruch anfallende, mit Mineralölkohlenwasserstoff(en) verunreinigte Bau- und Abbruchabfälle sind als gefährliche Abfälle zu entsorgen, sofern nicht analytisch nachgewiesen wurde, dass der Abfall keine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angesprochenen Eigenschaften aufweist.

I.4.12

Alle weiteren Bau- und Abbruchabfälle sowie die ausgebaute Schlacke sind entsprechend ihres Schadstoffgehaltes gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.



I.4.13

Sollte es während des Abbruchs Anhaltspunkte dafür geben, dass Abfälle anfallen könnten, die bislang nicht betrachtet wurden, sind die weiteren Arbeiten erst nach Abfallanalyse und Bestimmung des weiteren Abbruchvorgehens durchzuführen.

I.4.14

Die Entsorgung des beim Rückbau und Bau in der Anlage anfallenden Bodenaushubs hat grundsätzlich unter dem Abfallschlüssel 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) zu erfolgen. Der Bodenaushub kann abweichend vom Vorstehenden dem Abfallschlüssel 17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) zugeordnet werden, wenn analytisch nachgewiesen wurde, dass das Material keine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angesprochenen Eigenschaften aufweist.

I.4.15

Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle, einschließlich des zu entsorgenden Bodenaushubs, sind spätestens innerhalb eines Jahres ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

I.4.16

Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüssel, Analyseergebnisse, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle einschließlich des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

I.4.17

Alle die Entsorgung betreffenden Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzuheben.



I.5 Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung

Für die Errichtung des Holzheizkraftwerkes (1. Teilgenehmigung) ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) durchzuführen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

I.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Errichtung von Stahlbetonbauwerken als Anlagenteil von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten und einzuhalten.

I.7 Auflagen zum Ausgangszustandsbericht

I.7.1

Das Untersuchungskonzept zum AZB vom 30.10.2019 der Probiotec GmbH ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Lage der Rammkernsondierungen und der Grundwassermessstellen.

I.7.2

Der AZB ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.



I.7.3

Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

I.7.4

Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs.1 Landes-Bodenschutzgesetz – LBodSchG NRW).

I.7.5

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Das Grundwasser ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung mindestens alle 10 Jahre, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage des vollständigen AZB unter Berücksichtigung der ermittelten Ergebnisse.

I.7.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungs-



pflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Beseitigungsvorschlag in die Sachverständigenstellungnahme aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

I.8 Natur- und Artenschutz

I.8.1

Für die Umsetzung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Durch diese ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im UVP-Bericht, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und den ergänzten Stellungnahmen genannten Vorgaben sowie die in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Außerdem ist ihre Aufgabe die Feststellung und Dokumentation etwaiger zusätzlicher Eingriffe oder neuer fachlicher Erkenntnisse, die eine Nachbilanzierung des Kompensationsumfangs erforderlich machen.



I.8.2

Es ist sicherzustellen, dass Waldflächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Wald keine Baumaschinen abgestellt werden und kein Boden oder Baumaterial abgelagert oder zwischengelagert wird.

I.8.3

Die im UVP-Bericht sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend durchzuführen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, wie sie durch nachfolgende Nebenbestimmungen festgelegt werden.

I.8.4

Die maßgeblichen Vorgaben des UVP-Berichts, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie der Nebenbestimmungen sind in die vertraglichen Bedingungen und Leistungsverzeichnisse bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen. Sollten bei der Ausführung der Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, z.B. durch die ökologische Baubegleitung, so sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren. Gegebenenfalls können dadurch weitere Abstimmungen erforderlich werden.

I.8.5

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel umgehend schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich sind zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen. Die höhere Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist in den Verteiler der Baubesprechungsprotokolle (E-Mail) aufzunehmen.



I.8.6

Sofern aus Arbeitssicherheitsgründen Beleuchtungen errichtet werden müssen, sind zur Vermeidung der Anlockung von Insekten und als direkte Folge von Fledermäusen und Vögeln aus angrenzenden Lebensräumen die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten. Die Beleuchtung darf nur während der zugelassenen Arbeitszeiten benutzt werden.

I.8.7

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklungen (u.a. Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) haben in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind rechtzeitig bei der zulassenden Behörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Dies gilt analog für den Fall, dass durch Nebenbestimmungen anderer Belange über den Antragsgegenstand hinausgehende Betroffenheiten von Natur und Landschaft ausgelöst werden.

I.8.8

Wenn der Einsatz einer Drohne (z.B. zur Bauüberwachung oder zum Aufmaß) beabsichtigt ist, ist ihre Verwendung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

I.8.9

Als Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 4 LNatSchG an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ein Ersatzgeld in Höhe von 3.360 Euro zu leisten. Es ist vor der Durchführung des Eingriffs zu überweisen. Der Nachweis ist der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen.

**I.8.10**

Aufgrund der durch Überschreiten der Baugrenze nachhaltigen Beeinträchtigung der im Bebauungsplan Nr. 215B festgesetzten nördlichen Waldfläche ist eine 500 m² große neue Waldfläche auf den betroffenen Grundstücken anzulegen oder alternativ 10 einheimische Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

I.8.11

Die Neupflanzungen sind bis zur Baufertigstellung durchzuführen, spätestens jedoch in der Pflanzperiode (Oktober bis April), die auf den Nutzungsbeginn folgt. Die Bepflanzung ist mit geeigneten Mitteln vor Wild- und Viehverbiss zu schützen; Ausfälle sind zu ersetzen.

I.8.12

Für das geplante Bauvorhaben müssen im vorderen Bereich (geplante Zufahrt) eine Linde und zwei Eichen gefällt werden. Als Ausgleich sind auf dem Baugrundstück 3 Stück heimische, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von min. 16-18 cm zu pflanzen. Spätestens die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode ist wahrzunehmen (Frühjahr/Herbst).

Alle anderen Bäume entlang der Grundstücksgrenze entlang der Thysenstraße sind zu erhalten und während der Bauausführung im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich gemäß DIN 18920 in Verbindung mit den technischen Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung zu schützen.

I.8.13

Mit Ausnahme der 3 Bäume im Zufahrtsbereich und der vereinzelt jungen Birken im Eingriffsbereich sind zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft die vorhandenen Bäume und Sträucher auf den betroffenen und angrenzenden Grundstücken zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu



schützen (ins-besondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).

Seite 112 von 114

I.8.14

Die Bäume sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu fällen.

Vor Beginn der Maßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogelnester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, so dass zum Fälltermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester, Bruthöhlen) zu beschädigen oder zu zerstören. Treten während der Ausführung der Arbeiten wider Erwarten artenschutzbezogene Konflikte auf, ist unverzüglich Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

I.8.15

Die anfallenden Bodenmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auffüllen von Bodenunebenheiten und das Einplanieren von Bodenmassen auf Grünland-, Brach- und Gehölzflächen sowie in Landschafts- und Naturschutzgebieten sind nicht zulässig.



II. **Hinweise**

II.1 Baurecht

II.1.1

Erforderliche Absperrmaßnahmen an bzw. in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde und der zuständigen Straßenbaubehörde zu treffen.

II.1.2

Für Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben haftet der Bauherr / die Bauherrin, der Bauträger / die Bauträgerin.

II.1.3

Bei der Errichtung des Vorhabens sind nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden, die den Anforderungen der BauO NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Neue Baustoffe und Bauteile, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zustimmung oder ein Prüfzeichen nachgewiesen wird.

II.1.4

Das Bauvorhaben wird durch die Bauaufsichtsbehörde in Zeitabständen von maximal 6 Jahren wiederkehrend überprüft. Für die technischen Anlagen und Einrichtungen gelten die Anforderungen der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfung von Sonderbauten – Prüfverordnung (PrüfVO NRW) [§ 50 Absatz 1 Nr. 23 BauO NRW 2018].



II.2 Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung- BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

II.3 Wasserwirtschaft

II.3.1

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Oberflächengewässer (hier: „Leitgraben“). Es ist sicherzustellen, dass sich das Bauvorhaben gemäß § 38 WHG nicht über den Gewässerrandstreifen erstreckt.

II.3.2

Die Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, separat zu beantragen.

II.3.3

Für die Bauwasserhaltung und die -wiedereinleitung ist eine Erlaubnis bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, separat zu beantragen.

II.3.4

Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.